

Begriffe: (alphabetisch)

absagen:

<http://www.duden.de/suchen/dudenonline/Absage>

Zurücknahme [eines Übereinkommens]

<http://www.regionalgeschichte.net/bibliothek/glossar/alphabet/f/fehde.html>

Im späten Mittelalter konnten auch Städte dem umwohnenden Adel oder umgekehrt der Landesherr widerspenstigen Städten Fehde ansagen. Die Städte, die im späten Mittelalter häufig in Fehden verwickelt waren, mussten regelrechte Verzeichnisse von Fehdebriefen führen, um nicht die Übersicht über die Identität ihrer Gegner zu verlieren. Das Absageverzeichnis der Stadt Nürnberg enthielt im Jahr 1449 insgesamt 27 Fehdebriefe von Fürsten, 40 von anderen Adligen, 45 von Freien Herren und 8 von anderen Städten. Der Schreiber des Fehdebuches errechnete die Gesamtzahl der Gegner samt ihrer Helfer auf ca. 7.000 Personen.

9fW394 aus Wikipedia

Eine **Absage** (auch *uffsage*) im Kontext der mittelalterlichen Fehdeführung ist die öffentliche Ankündigung der Feindschaft, ist im Grunde der Vorgang des Erklärens der [Fehde](#). Der Begriff dieser Absage hat seine etymologische Herkunft möglicherweise im Begriff [Apage](#). Die Absage realisiert sich mündlich oder im [Fehdebrief](#) (auch Widdersagebrief).

Allmende: aus Wikipedia

Die **Allmende**, in der Schweiz **Allmend**, **Allmeind** oder **Allmein**, ist eine Form [gemeinschaftlichen Eigentums](#).

Als landwirtschaftlicher Begriff bezeichnet Allmende oder „[Gemeine Mark](#)“ Gemeinschafts- oder Genossenschaftsbesitz abseits der [parzellierten](#) (in Fluren aufgeteilten) landwirtschaftlichen Nutzfläche.^[1] Allmenden sind heute noch im [Alpenraum](#), auf der schwedischen Insel [Gotland](#), vereinzelt im [Nord-](#) und im [Südschwarzwald](#) ([Hotzenwald](#)) und [Südbayern](#), vor allem aber in [ländlichen Gebieten](#) der [Entwicklungsländer](#) verbreitet.

Die Allmende ist jener Teil des [Gemeindevermögens](#), der nicht unmittelbar im Interesse der ganzen Gemeinde zur Bestreitung von deren Ausgaben verwendet wird, sondern an dem alle Gemeindemitglieder das [Recht zur Nutzung](#) haben. Die Allmende besteht meist aus unbeweglichem Gut wie [Wegen](#), dem [Wald](#), [Gewässern](#) zur Löschwasserversorgung, oder Weideland wie der

Gemeindewiese, einem [Hutewald](#) oder [Sömmerungsgebieten der Alpen \(Alm/Alp\)](#), auf der jeder Berechtigte eine nach einem vereinbarten Schlüssel vorgegebene Anzahl von Nutztieren [weiden](#) lassen kann.

Allod (Wikipedia)

Das **Allod** ([altniederfränkisch](#) *allōd*, „volles Eigentum“, zu *all* „voll, ganz“ und *ōd* „Gut, Besitz“; [mittellateinisch](#) *allod* oder *allodium*), auch **Eigengut** oder **Erbgut** oder **freies Eigen**,^[1] bezeichnete im [mittelalterlichen](#) und [frühneuzeitlichen](#) Recht ein [Eigentum](#) (fast immer Land oder ein städtisches Grundstück respektive ein Anwesen), über das dessen Besitzer (*Eigner*, auch *Erbherr*^[2]) frei verfügen konnte. Als Familienerbe unterscheidet es sich darin vom [Lehen](#) und vom [grundherrlichen Land](#).

In vielen Regionen galten zunächst nur die Eigentümer eines Allods als Freie, die an allen gemeinschaftlichen, öffentlichen Pflichten und Rechten teilhatten. Sie waren die Mitglieder der [Landesgemeinde](#). Die freien Landbesitzer im [Frühmittelalter](#) waren eine der Gruppen, aus denen sich im Laufe der Zeit der [Adel](#) entwickelte. Sie sahen sich als gleichberechtigte Partner des Landesherren, weil sie ihm als Genossen in der Landesgemeinde verbunden und ihm nicht als Vasallen untergeordnet waren. Die mit dem Allodialgut verbundenen Freiheiten (u. a. *Steuerfreiheit*, *Jagdrecht*) konnten sich in den meisten Ländern nur die adeligen Herren erhalten, die – auch wenn sie sich nach 1500 dem Landesfürsten mehr und mehr unterordnen mussten (*Staatswerdung*) – die politisch und ökonomisch einflussreichste Klasse der Landbesitzer blieben. Der Begriff Allod kommt nur im fränkischen Raum und den [rechtlich](#) von fränkischen Stämmen beeinflussten Territorien vor

Alter, Kanonisches

<http://u01151612502.user.hosting-agency.de/malexwiki/index.php/Eheschlie%C3%9Fung>

kanonisches Alter. Das für bestimmte kirchliche Rechtsakte (z.B. Eintritt in ein Kloster, den Empfang kirchl. ®[Weihen](#)) vorgeschriebene Mindestalter. Als volljährig und damit rechtsfähig galt man mit Vollendung des 18. Lebensjahres (*persona maior*, i. Ggs. zur jüngeren *persona minor*). Die Fähigkeit zum Gebrauch der Vernunft wurde einem mit sieben Jahren zugesprochen. Gültige Ehen konnten von Männern ab 16, von Frauen ab 14 Jahren geschlossen werden. Diese Altersgrenzen wurden jedoch nicht streng eingehalten; so gab es sowohl Frühehen zwischen 12- und 14-Jährigen als auch Novizen unter zehn Jahren.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Lehnswesen>

Edelfrei (aus Wikipedia)

Als **edelfrei** (*Edelfreie* oder *Edelinge*) wurden zunächst diejenigen [germanischen Adeligen](#) bezeichnet, die sich von den anderen [Freien](#) durch die Zahlung des dreifachen [Wergeldes](#) unterschieden. Aus den Edelfreien entwickelte sich im Laufe des 12. Jahrhunderts im [Heiligen Römischen Reich](#) der [Hohe Adel](#) im Gegensatz zum in seinen Ursprüngen meist unfreien [Dienstadel](#), den sogenannten [Ministerialen](#).^[1]

Im [Mittelalter](#) bedeutete edel- oder hochfrei, vereinfacht ausgedrückt, dass eine Person von [dynastischer](#) Herkunft war. Edelfreie waren ein landrechtlicher [Stand](#) und hatten ihren Adel nicht aufgrund eines [Dienst-](#) oder [Lehnverhältnisses](#). Sie waren also keinen anderen Familien oder [Dynastien](#) untergeordnet (abgesehen vom [König](#) bzw. [Kaiser](#)^[1]) und unterstanden mit ihrem [Allod](#) (Eigengut) keinem Lehnsherrn. Der heutige Begriff [Uradel](#) darf dabei nicht mit dem Begriff edelfrei verwechselt werden, denn er ist wesentlich weiter gefasst: Alle Geschlechter, die nachweislich spätestens um 1400 dem ritterbürtigen Adel (egal ob ursprünglich Edelfreie oder Ministeriale) angehört hatten, werden heute als Uradel bezeichnet.

Viele edelfreie Geschlechter unterwarfen sich im Laufe des [Hochmittelalters](#) mächtigeren [Feudalherren](#); für diese Familien ist in der wissenschaftlichen Literatur der Terminus „ursprünglich edelfrei“ üblich. Diese Unterwerfung geschah nicht immer nur unter Zwang. Viele [Lehnsträger](#) erreichten hohe Stellungen am Hof ihrer Lehnsherren, und die Dienstmansschaft war oft sehr lukrativ. Besonders zur Zeit des [Territorialausbaues](#) und durch das Aufkommen der Geldwirtschaft waren viele Edelfreie auf den Schutz und die Unterstützung eines mächtigeren weltlichen oder geistlichen Lehnsherrn angewiesen. Auch umgekehrt bestand ein Abhängigkeitsverhältnis insofern, als größere Territorien nur mit Hilfe loyaler Dienstleute gesichert und verwaltet werden konnten.

Edelknecht: aus Wikipedia

Ein **Edelknecht** (auch: Edelknabe, Armiger, Wepeling oder Wäpeling) war ein adliger, ritterbürtiger, erwachsener, aber noch nicht zum [Ritter](#) geschlagener oder mit dem Schwert umgürteter mittelalterlicher Krieger oder Edelmann. Er trug wie Mönchsnovizen oder [Oblaten](#) ein [Zingulum](#), diese sind auch nur ritterbürtig.

Der Begriff Edelknecht wird allerdings in der Literatur und Dichtung nicht einheitlich verwendet. Oft werden auch [Schildknappen](#) oder ritterliche Dienstmänner als Edelknechte bezeichnet. In den zeitgenössischen lateinischen Quellen erscheinen Edelknechte u.a. als „servientes equites, servientes loricati, famuli, scutiferi, satellites equestres, clientes oder servientes armati ut milites“. Diese Begriffe können wiederum auch nicht ritterbürtige [Sergenten](#) (franz: „sergents à cheval“) bezeichnen, also nach ritterlicher Art bewaffnete Krieger nichtritterlicher Abstammung.

Mit dem militärischen Bedeutungsverlust der **Ritter**, **Edelknechte** und **Schildknappen** im 16. Jahrhundert mutierten die Funktionstitel Edelknecht bzw. Schildknappe in vielen Ländern Europas zu einem bloßen **Adelstitel**. Beispiele dafür sind **Edler** in den Monarchien Süddeutschlands und in **Österreich**, sowie *écuyer* in **Frankreich** oder *squire* in **England**.

Eheschließung

Eheschließung (v. mhd. ewe, ahd. ewa = Ehe[vertrag]; mhd. auch hochgezeit; lat. matrimonium, conubium, coniugium). Die Eheschließung geschah in german. Tradition dadurch, dass der Vater oder der Vormund der Braut diese dem Bräutigam übergab (traditio puellae) und dieser die Braut feierlich in sein Haus geleitete (s. Brautlauf). Zu diesem rein weltlichen Akt, als der der Eheschluss das ganze MA. hindurch galt, kam im FMA. der Besuch der Brautmesse und der priesterliche Segen. Zwischen dem 9. und 12. Jh. bildete sich ein fester kirchlicher Ritus, der jedoch nicht obligatorisch war. Im "Capitulare Missorum" Karls d. Gr. von 802 wurde empfohlen, unter kirchlichem Segen zu heiraten. Von Frankreich her setzte sich im 12./13. Jh. auch im regnum teutonicum der Brauch durch, der Brautmesse am Tag nach der Hochzeit eine Zeremonie mit Erfragung des Ja-Wortes und Segnung der Eheleute (benedictio sacerdotalis) an der Schwelle der Kirche ("in facie ecclesiae", "in conspectu ecclesiae", "ante valvas ecclesiae") vorangehen zu lassen. Die Verlegung der Segensspendung vor die Kirchentür geschah aus der Absicht, Öffentlichkeit herzustellen („nuptiae publicae“). Der zusammensprechende Priester sprach vom 14. Jh. an die Formel: "Et ego coniungo vos in nomina Patris, et Filii, et Spiritus Sancti". Für die Zeremonie war an größeren Gotteshäusern ein eigenes Portal vorgesehen, das meist an der Nordseite gelegen und häufig überdacht war (Brauttür). (Erst vom 16. Jh. an wurde die Hochzeit zunehmend vor dem Altar geschlossen.) Das [®]Aufgebot vor der Eheschließung – die öffentliche Bekanntmachung einer beabsichtigten Eheschließung und die Aufforderung, [®]Ehehindernisse anzugeben – wurde vom 4. Laterankonzil (1215) gefordert. Die Ehemwilligen hatten ihr Vorhaben dem Priester, den Eltern und den Angehörigen ihrer Pfarrei rechtzeitig bekannt zu geben, damit diese die Art der Verwandtschaftsverhältnisse klären konnten („propinquitatem examinare“).

Seit dem 12. Jh. galt die Eheschließung als Sakrament, das kirchliche Eherecht griff in alle Belange der Eheschließung und des Ehelebens ein (s. Ehe).

Ehen wurden von den Eltern, den Verwandten oder dem Grundherrschaftsherrn gestiftet, gründeten also nicht in der gegenseitigen Zuneigung der Brautleute, sondern in dynastischen, sozialen oder fiskalischen Überlegungen. Dies um so mehr, solange Frühehen üblich waren, bei denen die Braut mindestens 12, der Bräutigam mindestens 14 Jahre alt war. (Das durchschnittliche Heiratsalter stieg kontinuierlich an und lag um 1500 bei Männern um 24, bei Frauen zwischen 16 und 21 Jahren. Bei Ehen, die aus dynastischen Gründen geschlossen wurden, kam es gelegentlich zu grotesken Altersunterschieden. So wurde beispielsweise der 17-jährige Welf V. mit der 42-jährigen Mathilde von Tuszien verheiratet (1089), um deren umfangreiche Güter in Italien und Lothringen in welfischen Familienbesitz zu bringen.)

Allgemein heiratete man unter Ebenbürtigen, unter Leuten gleichen Standes. Minderbürtige Ehefrauen, auch Frauen "zur linken Hand" genannt, erreichten nicht den Stand des Mannes, waren erbrechtlich benachteiligt, ihre Kinder blieben im geringeren Stand (sie "folgten der ärgeren Hand"; s. morganatisch). Unfreie mussten gemäß dem Hofrecht zur Eheschließung die Zustimmung des Herrn einholen (forismaritagium).

Der Ehevertrag wurde zwischen dem Bräutigam und dem Vater (oder sonstigem Muntwalt) der Braut geschlossen. Mit der Trauung ging die Braut aus der [®]Munt des Vaters in die des Bräutigams über (s. Muntehe). Kirchenrechtliche Bestimmungen forderten seit dem vierten Laterankonzil (1215) unter anderem die Einwilligung der Braut, was deren – wenn auch anfänglich eher theoretische – rechtliche Besserstellung brachte. (Zugrunde lag die alte röm. Rechtsvorstellung vom ehestiftenden Konsens: *consensus facit nuptias*. [Konsensehe; dazu steht im Gudrunlied, entstanden um 1200:

„Es ward bisher der Sitte noch also getan,
Dass keine Frau je sollte nehmen einen Mann,
Es wäre denn ihr beider Wille“])

Dem Grundsatz des ehestiftenden Konsenses standen bis ins SMA. dörfliche Weistümer und städtische Gesetze gegenüber, nach denen einer, der eine Frau ohne Einwilligung des Vaters oder – bei Unfreien – ohne Zustimmung des Grundherren geheiratet hatte, streng zu bestrafen war (z.B. mit Enterbung, Stadtverweis, Kerker, sogar mit der Todesstrafe).

Die Eheschließung vollzog sich nach einem festen Reglement. Auf die Werbung (*petitio*) und die vertragmäßige Festlegung von [®]Mitgift und Brautgabe ([®]Wittum) folgte die [®]Verlobung (*desponsatio*) in der Kirche oder im Rathaus, die Heimholung (s. Brautlauf) und schließlich das Hochzeitsfest (*nuptiae*) mit Brautbad (s. Badhaus), Trauung (*traditio*), Festmahl und öffentlicher Besteigung des Brautbetts - häufig nach dessen vorsorglicher Einsegnung und Ausräucherung, um der weithin befürchteten Anzauberung von Impotenz (*impotentia per maleficionem*) entgegenzuwirken. (Das "Beilager" [*copula carnalis*] galt als rechtserheblicher Akt, ohne welchen die Ehe nach kanonischem Recht keine Rechtsgültigkeit erlangte. Bischof Ivo von Chartres [11./12. Jh.] war der Auffassung, dass Konsenes der Gatten eine gültige Ehe selbst dann begründete, wenn es nicht zum Geschlechtsverkehr komme. Auch der Theologe Petrus Lombardus [um 1100-1160] legte dar, dass es der Konsens und nicht der Vollzug sei, der die Ehe ausmache.)

Am Morgen nach Hochzeitsnacht und erstem Beilager erhielt die Frau als symbolische Entschädigung für den Verlust der Jungfräulichkeit die [®]Morgengabe (*donum propter nuptias*). Mitgift, Brautgabe und Morgengabe sollten den Unterhalt der Frau für den Fall sichern, dass sie verwitwete. Im Fall ihres Todes gingen diese Vermögensteile an ihre Kinder, bei Kinderlosigkeit an ihre oder ihres Mannes Familie. Um 1200 kam die einseitige Ringgabe (der "*annulus pronubus*") an die Braut auf, Ringwechsel der Brautleute ("*mutatio anulorum*") wurde erst im 13.Jh. üblich.

Neben der Muntehe gab es im FMA. die sog. Friedelehe (v. mhd. *vriedele*, *vriedelinne* = Geliebte, Buhlin; *vriedel* = Geliebter, Buhle), die in gegenseitiger Zuneigung der Partner gründete, Standesgleichheit nicht zur Voraussetzung hatte und von jeder Seite jederzeit wieder aufgelöst werden konnte. Sie wurde mit öffentlicher Heimführung und Bettbeschreitung vollzogen, wenn auch ohne Trauung und Brautgabe, die Morgengabe war indes verbindlich. Männer konnten mehrere Friedelfrauen haben (Polygamie), Frauen konnten dagegen nur eine Friedelehe eingehen. Wurde eine *vriedele* (lat. *amica*) verstoßen, so musste sie ohne Mitgift das Haus verlassen. Kinder aus einer Friedelehe galten als frei geboren aber unehelich; sie hatten kein Erbanrecht auf Grundbesitz, traten nur in dem Fall in den Erbgang ein, in dem die offizielle Ehefrau unfruchtbar war. Die Kirche wandte sich gegen die Friedelehe und setzte sie mit dem [®]Konkubinats gleich. Nur für den Fall, dass die Brautgabe nachträglich geleistet wurde, wurde eine Friedelehe kirchlicherseits als rechtmäßig

anerkannt. Trotz kirchlicher Diffamierung als Konkubinat hat sich ein Nachklang dieser Eheform bis ins SMA. als [®]"Morganatische Ehe" oder "Ehe zur linken Hand" erhalten.

Monogamie und Unauflöslichkeit der Ehe setzten sich unter kirchl. Druck erst im 10. Jh. auch beim Adel allgemein durch, außereheliche Beziehungen und „Ehen zur linken Hand“ wurden geduldet. So wurde der außereheliche Geschlechtsverkehr mit Mägden weiterhin als Recht des Herren angesehen und praktiziert.

All dies galt nur für die oberen Schichten der Gesellschaft. Wer ohne Besitz war, hatte keine rechtlichen Angelegenheiten zu regeln; er nahm sich den Ehepartner ohne jede juristische oder kirchliche Formalität.

Im SMA. suchten Obrigkeit und Zünfte, den für großbürgerliche Hochzeiten betriebenen überbordenden Aufwand (mit Festgelage, Tanz, Gauklern und Musikanten, prächtiger Gewandung, Geschenken usf.) zu beschneiden. Es entstanden [®]Luxusordnungen, welche die Dauer der Festlichkeit, die Zahl der Gäste, den Wert der Geschenke, die Art der Speisen und der Musik usf. teilweise bis ins Detail reglementierten. Ähnliche Verordnungen entstanden auf dem Lande, wo reiche Bauernfamilien dem von Adel und Großbürgertum betriebenen Aufwand nachzueifern suchten. Keinerlei Begrenzung gab es dagegen für Prunk- und Verschwendungssucht bei Hochzeiten in Herrscherhäusern.

Bezüglich des Hochzeitstermins bestanden bestimmte - sowohl praktisch wie abergläubisch bedingte - Schwerpunkte; so waren besonders im ländlichen Bereich Hochzeiten außerhalb der Feldbestellung beliebt, also im Vormärz (etwa vor Fasnacht) oder im Herbst (zur Kirchweihzeit). Als ungünstige Termine galten Sonntage, Tage stürmischen, regnerischen oder nebligen Wetters und Zeiten abnehmenden Mondes.

Viele Hochzeitsbräuche zielten auf Eheglück und reichen Kindersegen, so das Überschütten der Brautleute mit Getreidekörnern (vorzugsweise Hirse) oder das Lärmen zum Vertreiben der Dämonen (Peitschenknallen und Schüsselschlagen am "Polterabend").

(s. Aussteuer, Hochzeit, Polternacht, Verlobung)

Eigenkirche aus <https://www.mittelalter-lexikon.de/wiki/Eigenkirche>

Eigenkirche (mlat. *ecclesia propria*; der Ausdruck "Eigenkirche" wurde 1895 von U. Stutz geprägt und bezeichnet "ein Gotteshaus, das dem Eigentum oder besser einer Eigenherrschaft derart unterstand, dass sich daraus nicht bloß die Verfügung in vermögensrechtlicher Beziehung, sondern auch die volle geistliche Leitungsgewalt ergab".) Ausdruck feudalen Machtanspruchs auch im kirchl. Bereich war seit frühchristl. Zeit das Eigenkirchenwesen. Der weltl. Eigenkirchenherr sorgte für Bau und Erhaltung der Kirche (Eigenkirche) sowie der Wohnung des von ihm bestellten und mit Pfarrgut (widum) ausgestatteten Pfarrers. Mit der allgemeinen Durchsetzung des Zehntgebotes wurde es umso lukrativer, Eigenkirchen einzurichten, brachten sie nun doch einen Gewinn, der sie zu begehrten Objekten für Tausch, Beleihung, Kauf und Verkauf, Schenkung und Erbschaft machte. Folgen waren Verweltlichung des Klerus, Entfremdung des Kirchengutes und Laieninvestitur. **Karl d. Gr. ging mit seiner "admonitio generalis" (789) gegen die negativen Folgen des Eigenkirchenwesens**

vor. Viele Synoden und Konzilien des FMA. thematisierten das Eigenkirchenrecht und kämpften gegen die Säkularisierung des Kirchengutes. Im 12. Jh. wurde das Recht des Eigenkirchenherren durch Kirchenreformen dahingehend beschnitten, dass er bei der Berufung eines Geistlichen nur mehr ein Vorschlagsrecht ("Präsentationsrecht") hatte. War der Vorgeschlagene dem zuständigen Bischof genehm, so wurde er durch diesen oder seinen Stellvertreter ins Amt gesetzt. (In der Praxis blieb die bischöfl. Anerkennung vielfach reine Formsache, und die Kirchenpatrone setzten aufgrund des "Patronatsrechts" weiterhin Personen nach eigenem Gutdünken ins Amt.)

Das feudale Eigenkirchenrecht erstreckte sich auch auf herrschaftliche Klosterstiftungen (Haus- oder [®]Eigenklöster), die der grundherrschaftlichen Vogtei unterstanden. (s. [Stiftung](#), [Vogt](#))

Der König galt als Eigenkirchenherr der Bischofskirchen, nachdem diese ihren Reichtum aus Stiftungen ottonischer und salischer Herrscher bezogen hatten. Für das Stiftungsgut der Bischofskirchen wurden Vögte aus dem Hochadel bestellt, die wiederum Vogteien über Teilbereiche an andere Herren delegieren konnten

Erbrecht

Erbrecht (mhd. erbereht, v. mhd. erbe, ahd. erbi, urspr. = verwaister Besitz, lat. hereditas). Erbrecht befasst sich mit dem Anspruch (Anwartschaft) Verwandter auf das Vermögen einer verstorbenen Person. Das ma. Erbrecht war zwar vom Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession) bestimmt, doch hatte der Erbe ursprünglich die Bestimmungen für den Erbgang der Sondervermögen zu beachten. (Sondervermögen waren neben anderen das [®]Heergewate des Mannes und die [®]Gerade der Frau. Ersters fiel dem nächsten Schwertmagen zu, letztere der nächsten weiblichen Verwandten, meist Tochter oder Nichte.) Erst im späteren MA. gingen die Sondervermögen in der Einheit der gesamten Erbmasse auf. Im Erbspruch gehen die Söhne (besonders bei Grund und Boden) den Töchtern vor, dann folgen in festgelegter Reihe die Verwandten. Verheiratete Töchter waren nur erbberechtigt, sofern der Erblasser keine Söhne hatte; ihr Erbspruch galt als durch die [®]Mitgift abgegolten. Fehlten Kinder und war der Vater des Erblassers vorverstorben, so ging das Erbe an Brüder, sonst Onkel usw. Beim Tode der Witwe fiel im Falle von Kinderlosigkeit das Frauengut an deren Familie. Eheleute konnten sich gegenseitig als Erben einsetzen; doch musste dies "schriftlich angezeigt und geltend gemacht werden", damit es zu keiner Kollision mit dem Erbrecht der Familie kam.

Besonders beim hohen Adel setzte sich die rein agnatische Erbfolge durch, bei der auch unverheiratete Töchter vom Erbgang ausgeschlossen waren. Durch die Festlegung der Erbfolge war die freie Verfügungsgewalt (Willkür) des Erblassers beschnitten. Die Kirche forderte schon in fränk. Zeit einen Anteil am Erbgut der Gläubigen, was ihr als [®]Freiteil (Seelteil) zufallen sollte. Im HMA. kommt das Testament auf, in dem neben die gesetzliche Erben gewillkürte Erben treten können. Erst in den sma. Stadtrechten wurde das Erbenanwartschaftsrecht von der Testierfreiheit – dem Recht, über sein Vermögen letztwillig frei zu verfügen – abgelöst.

Die im grundherrschaftlichen Leihrecht vergebenen Nutzungsrechte galten ursprünglich nur für die Lebenszeit des Grundholden (Leibrecht); nach dessen Tod wurden sie neu - und meist gegen höheren Zins - wieder ausgegeben. Daneben gab es auch Erbbauern, die zwar zu Abgaben und Diensten verpflichtet waren, ihr Eigen (Haus, Felder, sonstige Habe) aber frei vererben konnten. Vom 14. Jh. an konnten Grundholden das Leibrecht durch Kauf in Erbrecht verwandeln, und so das Nutzungsrecht für die Nachkommen sichern. Aus dem Nachlass seiner Grundholden stand dem Grundherrn das

"Besthaupt" (auch "Todfall", in Form des besten Stücks vom Vieh oder von der Kleidung) zu. Die Kirche griff in das Erbrecht u.a. insofern ein, als sie zur besseren Durchsetzung des Zölibats verfügte, dass Kinder von Priestern nicht erbfähig seien.

Im Sachsenspiegel heißt es zum Fall zweier Erbberechtigter: "Wor zwene man ein erbe nemen solen, der eldeste teile und der iungere kise". Dieser Grundsatz "Einer teilt, einer wählt" soll eine ausgewogene, gerechte Erbteilung garantieren.

Das im MA. geläufige "Recht des Dreißigsten" besagte, dass eine Witwe so lange nicht von den Erben bedrängt werden durfte, bis 30 Tage nach dem Tod ihres Mannes vergangen waren. Am 30.Tag wurde die Leichenfeier begangen und erst danach wurde die Erbteilung vorgenommen.

Erzstift (aus Wikipedia)

Ein **Erzstift** bezeichnet den [Kirchenbesitz](#) und die Liegenschaften eines [Erzbischofs](#).

Die Erzstifter waren bis zum Untergang des [Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation](#) die weltlichen Landesherrschaften der [Erzbischöfe](#) in ihrer Eigenschaft als weltliche [Fürsten](#) (siehe [Kirchenfürst](#)). Der Begriff des Erzstifts ist zu unterscheiden vom [Erzbistum](#), in dem die Erzbischöfe die geistliche Oberleitung innehatten.

Das Stiftsvermögen wurde unterschieden in das „Tafelgut“ (zur Bestreitung des Haushalts des Erzbischofs) und das „Kapitelgut“, über das das Domkapitel (die Gemeinschaft der [Domherren](#)) unabhängig vom Erzbischof verfügen konnte.

Die weltlichen Fürstentümer eines einfachen Bischofs hießen [Hochstifte](#).^[1]

Ganerbschaft

Ganerbschaft. Gemeinbesitz mehrerer ritterschaftlicher Erben, die in Familiengemeinschaft bei getrennter Nutzung (Mutschierung, Örterung) der Burganlage in getrennten Haushalten lebten. (Das Wort Ganerbe ist aus ahd. ge-an-erbo [= Miterbe] gebildet, wobei das „ge“ dem lateinischen „con“ entsprechen dürfte, etwa in confratres = Gebrüder.) Ein Burgfriedensbrief (pactus ganerbinatus, pactum ganerbicum) sollte das friedliche Zusammenleben der Ganerben (ganerven, mlat. coheredes, heredes accelerantes) regeln (s. Burgfrieden). Feindliche Brüder unter Ganerben waren indes nicht selten. – Ausser durch Erbschaft („Erbschaft zur gesamten Hand“) konnten Burgen auch durch Kauf, Verpfändung, Heirat oder Eroberung in gemeinschaftlichen Besitz gelangen.

Ein schönes und bestens erhaltenes Beispiel einer ®Ganerbenburg ist die Burg Eltz an der unteren Elz (auch Eltz), einem linken Zufluss der Mosel. (Zu Beginn der Neuzeit entwickelte sich aus den Ganerbschaften das adelige Fideikommiss.) Neben der ritterlichen Ganerbschaft bestanden bäuerliche, vom 14. Jh. an auch städtische Erbgemeinschaften. Bei bäuerlichen Ganerbschaften war eine gemeinsame Haushaltsführung üblich, wogegen in adligen Kreisen getrennte Haushalte geführt wurden.

Göttlen: Patin

Gült: (Wikipedia)

Die **Gült** ist ein historischer Begriff aus dem [mittelalterlichen](#) Finanz- und Steuerwesen. Sie bezeichnete eine aus einem Grundstück an den [Grundherrn](#) zu zahlende **Steuer, Abgabe**, ein **Pfand** oder eine [Geldrente](#) und war vor allem im süddeutschen Raum, Österreich und der Schweiz gebräuchlich. Es wurde zwischen der Geldgülte (Zahlung in Geld) und der Fruchtgülte (Zahlung in [Naturalien](#)) unterschieden.^[1] Es existierten Abgabenregister als sogenannte Gültbücher. Einen zinspflichtigen Bauer nannte man *Gültbauer*, den [Gläubiger](#) den *Gültherr*. Die Gült als Grundpfand bewirkte eine Haftung durch das belastete Grundstück, nicht durch den Schuldner persönlich.^[2]

Hube, Hufe <https://de.wikipedia.org/wiki/Hufe>

(Der Gebrauch der Worte Hube und Manse ist in den Texten nicht immer nachvollziehbar. Wie unten steht ist mit Manse eher das Gebäude gemeint und mit Hube die Fläche. Manchmal steht in den Schenkungsurkunden aber auch Hube mit Gebäude, wobei dieses natürlich auch andere Wirtschaftsgebäude sein könnten. Aus den verschiedenen Quellen kann man für die Fläche einer Hube 30 oder auch 60 Morgen ablesen. Das ursprüngliche Ausgangsmaß ist der „fränkische Fuß mit ca. 304mm. Dass die Salier dann ein eigenes Fuß-Maß einführen, macht die Sache die Größe einer Hube zu ermitteln nicht einfacher. Später wurde die Fläche einer Hube dann auch noch geteilt. Damit wir eine ungefähre Vorstellung der Fläche haben gehen wir von dem Maß einer Hube von ca. 6 ha aus.

Königshuben können auch noch größer sein. Die Größe es Morgens ist wiederum davon abhängig, ob mit einem einfachen oder doppelten Gespann gepflügt wird.

Nach der Auswertung verschiedener Quellen komme ich zu folgenden Annahmen:

1. Hube eine Fläche von mindestens 30 Morgen. Zur Fränkischen Zeit können es auch 60 gewesen sein.
2. Eine Hube kann von einem zentralen Hof aus bewirtschaftet werden, dann ist auf der Hube kein eigener Bewirtschafter zu finden sein. Diese wohnen dann im zentralen Hof (Mansum, mansum indomnicatum (Herrenhof), curtis)
3. Die Hube wird von einem Abhängigen bewirtschaftet, dann sind auf der Hube auch ein Haus, etc, zu finden.
4. Die Manse (im engl. manor, mansion) ist wie curtis oder mansum indomnicatum das Herrenhaus, welches auch noch Fläche um sich herum hat. Die Fläche kann mit 2 Morgen angenommen werden.
5. Aus 4 ergibt sich und aus der Quelle für Manse (s.u.), dass der Siedlungsverbund aufgelockert war, also 2 Mansen einen Abstand von mind. 50 m oder mehr hatten.

Ausgleichsfeldern kompensiert. Diese lagen aber gegebenenfalls etwas weiter entfernt von der zusammenhängenden Gehöftsfläche gleich hinter dem Haus.

Die Fränkische Königshufe beinhaltete zunächst 120 Fränkische Acker. Der alte Fränkische Acker ist ein Feld von 360×120 Fränkischen Fuß, gleich 12×4 Fränkischen Königsruten. Die Fränkische Königsrute misst 30 Fuß. Der Fränkische Fuß ist der gleiche, der in der Stadt Nürnberg bis ins 19. Jahrhundert hinein verwendet wurde und zirka $303 \frac{7}{8}$ Millimeter misst.^[4] Diese erste, ursprüngliche Königsrute maß also knapp 9,12 Meter. Die Metrologen der ersten fränkischen Könige und Kaiser hatten dieses Maß aber natürlich nicht „frei erfunden“, sondern es stand, wie immer in der alten [Metrologie](#), in Verbindung mit anderen bekannten, noch älteren Maßen. Der Fränkische Fuß ist nicht zu verwechseln mit dem sogenannten [Karolingischen Fuß](#). Letzterer wurde anfangs vor allem in den [Rheinlanden](#) praktiziert, weshalb er gemeinhin auch oft einfach nur als [Rheinischer Fuß](#) bezeichnet wird. Ersterer, der Fränkische Fuß, hingegen ist über den [agilolfingisch-bayrischen Fuß](#) von dem seit der Römerzeit bis ins 19. Jahrhundert in der ehemaligen [römischen](#) Provinzhauptstadt [Augsburg](#)^[5] bewahrten [römischen Fuß](#) hergeleitet.

Die Fränkischen Hufen wurden nach der Fränkischen Rute zunächst folgendermaßen definiert:

Fränkische Hufen	Definition	Rute ²	Quadratfuß	Ratio	Hektar
Fränkische Königshufe	120 Acker	5760	idem	4	47,873
Fränkische Großhufe	60 Acker	2880		2	23,936
Fränkische Landhufe	30 Acker	1440	900 (= 30 × 30)	1	11,968
Fränkische Kleinhufe	15 Acker	720	idem	½	5,984

Das Fränkische Ackermaß ist ein Feld von 360×120 Nürnberger Fuß, gleich 39,8734 Ar.

Tatsächlich wurden aber im Laufe der Zeit drei Königsruten verschiedener Länge zur Vermessung der Fränkischen Königshufe verwendet, wobei deren Gesamtfläche aber stets gleich blieb.

- Die *Fränkische Königsrute* ist sehr alt und misst etwa 9,12 Meter. Ihre Länge beträgt dreißig Fränkische Fuß. Im Zusammenhang mit der Königshufe wurde sie bald von den beiden folgenden Königsruten abgelöst. Die fränkische *15-Fuß-Rute* aber, blieb bis in die Neuzeit hinein gebräuchlich.
- Die *salische Königsrute* ist schon seit Anfang des 12. Jahrhunderts attestiert. Sie misst als 30-Fuß-Rute knapp 9,42 Meter, als 15-Fuß-Rute also knapp 4,71 Meter. Durch eine alte Handschrift von 1106, also noch unter den letzten [Saliern](#), ist belegt, dass seit dieser Zeit, eine noch längere und noch

schmalere Königshufe bevorzugt wurde. Sie sollte nun 720 Königsruten lang und derer nunmehr 30 breit sein.^[10] Jedoch legten auch die salischen Könige, wie zuvor die sächsischen, Wert darauf, die ursprüngliche Gesamtfläche der Königshufe nicht zu modifizieren. Um dieses zu bewerkstelligen, musste der neue Salische Fuß mit dem alten Fränkischen, also dem Nürnberger Fuß, in der [Ratio 12 : \(3V15\)](#) stehen. Der dreißigste Teil dieser Königsrute, bzw. der fünfzehnte Teil der königlichen Halb-Rute, ist der salische Fuß. *Der salische Fuß ist identisch mit dem [preußischen Fuß](#).* Noch im 18. und 19. Jahrhundert galt dieser offiziell in Preußen.^[1]

Ergebnis 9 von 25 in diesem Buch für Mansus Mittelalter - [Zurück](#) [Weiter](#) - [Alle anzeigen](#) [Suche löschen](#)

	8—9 Jh.	12. Jh.	13. Jh.	1. H.	13. Jh.	2. H.
587,24	2283,25	2564,9		2138,25	Gramm Silbers	
kostete, so kosteten 30 Morgen Ackerland zu denselben Zeiten						
459	3439	7661		7704	Gramm Silbers.	

Und während die Kaufkraft des Ackerlandes im allgemeinen von 100 im 8.—9. Jh. auf 1184,3 im 12. Jh., 1671,3 im 13. Jh. 1. H., 1671,3 im 13. Jh. 2. H. stieg, war das Steigungsverhältnis für die Hufe nur 100 : 399,9 und 394,5, und in der 2. H. des 13. Jhs. trat sogar ein Rückschlag auf 100 : 365,8 ein. Mit anderen Worten: noch im 8.—9. Jh. war eine Hufe wegen ihres Überschusses an markgenössischen Kompetenzen mehr wert, wie 30 Morgen Ackerland, aber schon im 12. Jh. — für das 10. und 11. Jh. fehlen leider die

¹⁾ Trad. Lauresh. 3647: in villa Conflents mansum 1 et casas 2; ebd. 1347: unum mansum tenentem in longitudine pedes 35 et in latitudine 24 et casam unam; s. auch ebd. 821: alium mansum infra civitatem Wormatiam situm. Vgl. dazu Landau, Territ. S. 7.

+

Die in 1) genannte Fläche eines Mansums mit 35 mal 24 Fuß ist sicher zu klein. Nimmt man dagegen als Fußmaß die Königsrute (Königsfuß) mit 9,12 m so kommt man auf eine Fläche von

Junker: Wikipedia

Als Prädikat ursprünglich ein Mitglied des Adels ohne Ritterschlag, später auch allgemein die Söhne des Adels und junge Edelleute ohne sonstigen Tite

Kopialbuch

aus <https://de.wikipedia.org/wiki/Kopialbuch>

Ein **Kopialbuch**, auch **Copeibuch**, **Kopiar**, **Kartular** oder **Chartular** (von [lat.](#) *copiarium* bzw. *cartularium*), ist eine [Quelle](#), die die Texte von [Urkunden des Mittelalters und der Frühen Neuzeit](#) in [Abschriften](#) enthält.

Lehenswesen:

<https://de.wikipedia.org/wiki/Lehenswesen>

Urkunde zur Belehnung des [Götz von Berlichingen](#) mit [Burg Hornberg](#)

Unter Lehen – lat. *feudum*, *feodum*, *beneficium* – verstand man ein [weltliches](#) Gut. Das konnte sein: ein Stück Land (mit Gebäuden), ein politisches Amt, ein Recht (zu fischen, jagen, Steuern einzutreiben) oder andere Werte von erheblicher Dauer. Der Eigentümer (Lehnsherr) gab dieses Lehen unter einer Bedingung, z.B. (gegenseitiger) Treue, in den zumeist erblichen [Besitz](#) des Berechtigten, der dadurch zum [Lehnsmann](#) wurde, unter dem Vorbehalt des [Anheimfalls](#). Das Lehen beinhaltete ein ausgedehntes [Nutzungsrecht](#) an der fremden Sache, die zugleich zwischen dem Lehnsherren und dem Lehnsmann ein Verhältnis (wechselseitiger) Treue begründen und erhalten sollte. Das Wort *beneficium* bezeichnete dabei nicht nur die mit dem Lehen verbundenen Güter – diese wurden normalerweise *feudum* genannt –, sondern auch die damit verbundene Rechtsbeziehung. Durch das Lehen änderte sich also nicht das [Eigentum](#), sondern der [Besitz](#) des Lehnsgebietes. Eigentümer blieb der Lehnsherr. Neuer Besitzer und somit direkter [Nutznießer](#) und auch zuständig für Verwaltung und Pflege wurde der Lehnsmann. Die vom Lehnsmann geforderte Treue sollte sich z.B. in militärischer und politischer Unterstützung ausdrücken.

Der Lehnsherr (Lehnsgeber, *dominus feudi, senior*), war meist der Landesherr bzw. der oberste Monarch. Lehensempfänger oder Lehensträger war dessen [Vasall](#) ([Lehnsmann](#), *vassus, vasallus* = der Knecht). Beide [schworen](#) sich einen [Lehnseid](#). Die dem Vasallen zustehende Berechtigung näherte sich dem tatsächlichen [Eigentum](#) so sehr an, dass man diese als nutzbares Eigentum (*dominium utile*) und das Recht des eigentlichen Eigentümers als Obereigentum (*dominium directum*) bezeichnete.

Sprachlich hängt der Ausdruck „Lehen“ mit „leihen“ zusammen, bedeutet also so viel wie „geliehenes Gut“ (vgl. heute „Darlehen“), während das Wort „Feudum“ nach Ansicht einiger Etymologen vom lat. *fides* (Treue), richtiger aber wohl vom [althochdeutschen](#) *feo* (das heißt Vieh, dann überhaupt „Gut“) abzuleiten ist.

Den Gegensatz zum Lehen bildete das freie Eigentum, [Allod](#) oder Allodium, welches ungefähr dem heutigen Eigentum am Grundbesitz entsprach. Ein Institut des Übergangs vom Lehnsstaat zum freien bürgerlichen Eigentum heutiger Prägung war das allodifizierte Lehen, ein Lehen, bei dem das Obereigentum des Lehnsherrn – meist gegen Zahlung von Entschädigungen, Allodifikationsrenten – wegfiel, das aber für den Vasall als Lehen mit festgelegter agnatischer Erbfolge – einem Familienfideikommiß ähnelnd – bestehen blieb.

Je nach regionaler Tradition und Lehnsherrschaft (weltlich bzw. kirchlich/klösterlich) bildeten sich zahlreiche unterschiedliche Lehensformen heraus. Die bekanntesten Begriffe sind:

- Afterlehen: Bezeichnung für ein empfangenes Lehen, das der Empfänger ganz oder teilweise an einen anderen nachgeordneten Lehensnehmer, den Afterlehner, vergeben hat
- [Altarlehen](#): Eine frühe Form der mittelalterliche Stiftung mit dem Zweck, die jährlichen Einkünfte aus dem Eigentum einem bestimmten Geistlichen zuzuweisen
- [Beutellehen](#): ursprüngliches Ritterlehen, das später an Bauern verliehen wurde
- [Burglehn](#): ein Lehen als Entlohnung für den Dienst als [Burgmann](#)
- [Erblehen](#): Die Erben des Lehensnehmers treten automatisch in dessen Rechte und Pflichten ein; Lehen werden erstmals erblich durch Verleihung eines Erbrechtsbriefes des Lehnsherrn
- [Fahn-](#) oder [Fahnenlehen](#): ein Lehen an einen weltlichen Fürsten, bei dem Fahnen das Lehen und die Pflicht zum [Heerbann](#) symbolisieren
- [Fall-](#) oder [Schupflehen](#): Das Lehen erlischt mit dem Tod des Lehensnehmers, die Erben werden bildlich gesehen aus dem Vertrag geschupft (oberdeutsch/alemannisch für „schubsen“, „stoßen“)
- [Freistift](#): Das Lehen kann in Jahresfrist aufgekündigt werden
- [Handlehen](#): auf befristete Zeit oder Lebenszeit des Lehensnehmers vergebenes Lehen (ursprünglich ein Lehen, bei welchem an die Stelle des förmlichen Lehnseides der Handschlag des Vasallen trat)
- [Kloster-](#) oder [Stiftslehen](#): Lehnsherr war ein Kloster
- [Kunkel-](#) oder [Weiberlehen](#) (*feudum femininum*): Lehensnehmer ist eine Frau
- [Mann-](#) oder [Mannslehen](#): Lehensnehmer ist ausschließlich der Mann
- [Ligisches Lehnswesen](#): Unterbindung der [Mehrfachvasallität](#) durch eine stärkere Bindung des Lehnsmannes an den Lehnsherrn
- [Samtlehen](#): ein mehreren Personen infolge einer Mitbelehnung gleichzeitig an ebendemselben Gegenstand zustehendes Lehen
- [Schildlehen](#): vergleichbar mit Fahnenlehen, der Lehensnehmer ist jedoch im Rang eines Grafen oder darunter
- [Zepterlehen](#): Lehen an einen geistlichen Fürsten

[Heerschildordnung](#) in der Oldenburger [Bilderhandschrift](#) des [Sachsenspiegels](#)

Der König gibt Land oder Ämter an Kronvasallen, diese geben sie weiter an Untervasallen und diese zur Bearbeitung an unfreie Bauern. Zwischen Bauern und Untervasallen gab es keine lehnsrechtliche Beziehung.

Im Laufe des Mittelalters entwickelte sich in Deutschland eine andere Struktur, die so genannte Heerschildordnung, die sich im 13. Jahrhundert nach dem Rechtsbuch des Sachsenspiegels folgendermaßen gliederte:

- König
- Geistliche Fürsten
- Weltliche Fürsten
- Grafen und Freiherren
- Ministerialen (hier: Oberschicht der unfreien Dienstmannen)
- Männer der Ministerialen
- Ritterbürtige Mannen (Mittel- und Unterschicht der unfreien Dienstmannen, sie konnten nur Lehen annehmen, keines vergeben)

Lehensfähig waren anfangs nur Freie, die waffenfähig und im Vollbesitz ihrer Ehre waren. Sie bildeten bis ins 13. Jahrhundert hinein allein den Adel als gesellschaftliche Oberschicht, der unter sich vielfältig sozial wie ökonomisch abgestuft war (Fürsten, Grafen, sog. Edelfreie). Später, seit dem 12., besonders aber seit dem 13. Jahrhundert konnten auch unfreie, kleinere Ministerialen Lehen (sog. Inwärtseigen) tragen, die dann zahlreich den sogenannten Ritterstand bildeten. Diese neueren Lehen sind nicht mit dem älteren Dienstgut der Ministerialen zu verwechseln, das nach einem anderen Recht zur Verfügung gestellt wurde. Der Lehnsdienst bestand vorwiegend aus Heerfahrt (Kriegsdienst) und Hoffahrt (die Anwesenheit der Vasallen am Hof, um mit Rat zur Seite zu stehen). Aus der Hoffahrt entwickelten sich später die Land- und Reichstage. Das Lehnsgut wurde dem Vasallen nur zur Nutzung überlassen, später wurde der Vasall auch Untereigentümer, der Lehnsherr hatte aber stets noch die Rechte an diesem Amt inne. Schließlich entwickelte sich später die Vererbbarkeit des Lehnsgutes, Eigentümer blieb aber trotzdem weiter der Lehnsherr.

Die Wurzeln des Lehnswesens

Das Lehnswesen entwickelte sich wohl nach dem Vorbild des römischen Klientelwesens und aus dem germanischen Gefolgschaftswesen. Dafür musste der Lehnsempfänger dem Lehnsherrn persönliche Dienste leisten. Dazu gehörten z. B. das Halten des Steigbügels, die Begleitung bei festlichen Anlässen und der Dienst als Mundschenk bei der Festtafel. Beide verpflichteten sich zu gegenseitiger Treue: Der Lehnsherr zu „Schutz und Schirm“, der Lehnsempfänger zu „Rat und Hilfe“. Weiterhin waren Lehnsherr und Vasall einander zu gegenseitiger Achtung verpflichtet, d. h. auch der Lehnsherr durfte seinen Lehnsempfänger nicht schlagen, demütigen oder sich an seiner Frau oder Tochter vergreifen. Die Entwicklung des Lehnswesens ist jedoch in der neueren Forschung umstritten; ob es bereits im beginnenden Frühmittelalter entwickelt war, ist keineswegs sicher.^[1]

Ein wichtiges Element der Entwicklung dieser naturwirtschaftlich fundierten Herrschaftsform war der Aufbau von Reiterheeren mit teilweise (bei den Sassaniden und Römern) bzw. vollständig dezentralisierter (bei den ostgermanischen Stämmen, zuletzt bei den Franken) Waffen- und Futterbeschaffung (Verreiterung).^[2]

Oberster Lehnsherr war der jeweilige oberste Landesherr, [König](#) oder [Herzog](#), der Lehen an seine [Fürsten](#) vergab. Diese konnten wiederum Lehen an andere [Adelige](#) vergeben, die sich von ihnen belehnen lassen wollten und oft in der Adelhierarchie unter dem Lehnsgewer standen.

Das Lehnswesen beruhte im Wesentlichen auf zwei Komponenten, dem persönlichen und dem dinglichen Element:

Persönliches Element

Lehnsherr und Vasall verpflichteten sich zu gegenseitiger Treue. Sichtbarer Ausdruck der Ergebenheitshandlung war das Einlegen der Hände in die des Herrn (Handgang – vergleichbar mit dem heutigen [Handschlag](#), allerdings bringt der Handgang ein hierarchisches Verhältnis zum Ausdruck).

Dingliches Element

Auf der Basis dieses Treuegelöbnisses stellte der Lehnsherr dem Vasallen Land zur Verfügung. Der Vasall leistete dafür unterschiedliche Dienste und war zu Abgaben verpflichtet.

Das römische Klientelwesen

In der [Spätantike](#) entwickelten sich aus dem [römischen Patronat](#) (Klientelverhältnis) und aus den [Gentilbeziehungen](#) der [Völkerwanderungszeit](#) (germanische Reiche auf römischem Boden) die Beziehung zwischen herrschenden Personen und Untergebenen auf einem herrschenden [Konsens](#), der allgemein üblich und anerkannt war.

In der [römischen Kultur](#) war es üblich, dass ein Patron (ein reicher, [römischer Bürger](#)) automatisch seine freigelassenen [Sklaven](#) weiterhin in einem Abhängigkeitsverhältnis behielt ([Klientelverhältnis](#)). Dieses besagte, dass die [Klientel](#) ihren Patron, wenn dieser es wünschte, im Kriegsfall zu begleiten und zu beschützen hatte, an Gerichtstagen diesen als lautstarke [Partei](#) zu begleiten, sowie, wenn dieser im [öffentlichen Leben](#) stand, ihm als Assistenten zu dienen und ihn zu Repräsentationszwecken in die Öffentlichkeit zu begleiten hatte.

Hiergegen hatte der Patron seinen Klienten rechtliche und tatsächliche Unterstützung in allen Lebensbeziehungen zu gewährleisten. Auch ein römischer Bürger, Nicht Römer und sogar ganze Völker im römischen Reich konnten sich in ein [Klientelverhältnis](#) begeben.

In der Spätantike im ausgehenden römischen Reich verlagerte sich dieses Verhältnis zusehends auf den ländlichen Raum, weil die römische Nomenklatura ihre riesigen [Latifundien](#) als ihr Rückzugsgebiet und gleichzeitig als wirtschaftlich wichtigstes Standbein ansah, auf dem sie sogar vereinzelt eigene Gerichtsbarkeit und befestigte [Gefängnisse](#) unterhielt. Die Klientel wurden zu dieser Zeit meistens mit der Vergabe von Grund und Boden an den Patron gebunden. Allerdings darf dies nicht mit dem späteren mittelalterlichen Gefolgschaftswesen gleichgesetzt werden, da der römische Staat (zumindest im Osten) funktionsfähig blieb.

Das germanische Gefolgschaftswesen

In der auslaufenden [Gentilgesellschaft](#) der germanischen Reiche auf römischem Boden im Westen war es üblich, dass aller Grund und Boden dem [König](#) gehörte. Nur dieser konnte den Grund und Boden an ihm Untergebene verteilen. Bei diesen Untergebenen handelte es sich zumeist um Familienangehörige, Krieger mit herausragenden Leistungen und adlige Personen. Dieses Land ging aber nicht in das Eigentum des „Beliehenen“ über, sondern wurde ihm nur in persona übergeben. Mit dem Tod des Königs oder dem Tod des „Beliehenen“ fiel [de facto](#) der Grund und Boden an den neuen König zurück. Im Laufe der Zeit entwickelte sich aber eine Übung, dass die „beliehene“ Person und deren Familie zu den Nutznießern der Beleihung verschmolz und immer mit demselben Lehen (Grund und Boden) verbunden blieb. Im Falle des Todes einer Seite konnte und musste ein neuer „Lehnseid“ (formal juristische Zeremonie) erfolgen. Diese Übergänge waren fließend und es gab in der Lehnvergabe Ausnahmen.

Der Beliehene vergab weiterhin den Grund und Boden als weiteres, zumeist in kleinere Stücke aufgeteiltes Lehen an Untergefolgsleute, die wiederum ihm den Lehnseid schwören mussten. Im Gegenzug zur Beleihung mit Grund und Boden konnte der König vom Beliehenen und dieser wieder von seinen Unterbeliehenen Treue und Gefolgsrechte verlangen. Dies heißt im Kriegsfall Soldaten und Hilfe zu stellen, im Falle knapper Kasse und Lösegeldforderungen den König zu unterstützen usw.

Das römische Klientelverhältnis und das frühe gentile Lehnverhältnis der germanischen Reiche verschmolzen im Laufe des [Frühmittelalters](#) zum Lehnrecht, einem rechtlichen und sozialen Beziehungsgeflecht, welches mit dem König an der Spitze pyramidenartig nach unten verlief. Allerdings ist der Beginn dieser Entwicklung fraglich. Dass dies bereits in der [Karolingerzeit](#) der Fall war, ist in der neueren Forschung umstritten.^[3]

Die Durchsetzung des Lehnrechtes wird mit dem verminderten Geldumlauf im frühen Mittelalter in Verbindung gebracht. Nicht [Geld](#) konnte einen [Gefolgsmann](#) an einen König binden, sondern nur Grund und Boden. Dieser war im Gegensatz zum Geld ausreichend vorhanden. In der neueren Forschung wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Geldwesen im Frühmittelalter wirtschaftlich weiterhin eine wichtige Rolle spielte.

Auch Könige (siehe [Richard Löwenherz](#) – zwangsweiser Lehnseid) und zumindest im frühen Mittelalter der [Klerus](#) (siehe [Ottonisch-salisches Reichskirchensystem](#)) konnten Lehnleute eines Königs bzw. eines anderen Königs werden.

Entstehung der Lehnsabhängigkeit

[Holzschnitt](#) aus [Ulrich Tenglers „Laienspiegel“](#), „*Deutsche Kultur des Mittelalters*“, [Augsburg](#) 1512, Abnahme des [Lehnseides](#)

Im Lehen kamen verschiedene Rechtsinstitute zusammen, die bisher unabhängig voneinander bestanden. Diese Institutionen waren:

- Die [antrustiones](#) – das war das engere Gefolge des Königs, sie zeichneten sich dadurch aus, dass für sie ein Vielfaches des üblichen [Wergeldes](#) gezahlt werden musste.

- Die *vassi* – Freie, die nicht mehr selbst für sich sorgen konnten, konnten sich in die Hand eines Mächtigeren kommandieren, erhielten dafür Schutz und Unterhalt und waren im Gegenzug zu Treue und Dienst verpflichtet. Ihren Status als Freie verloren sie durch die Kommandation nicht, das Königsgericht war weiter für sie zuständig. Die Kommandation geschah durch den sogenannten Handgang, das heißt, der künftige vassus legte seine gefalteten Hände in die seines Herrn, die dieser umschloss. Diese Geste macht das Verhältnis der beiden sehr deutlich.
- Das *beneficium* (ursprünglich ‚Wohltat‘) – schon im frühen Mittelalter wurde Land verpachtet, es kam aber auch vor, dass man Land ohne Gegenleistung verlieh, etwa unter Zwang oder um jemandem einen Gefallen zu tun. Man blieb dann zwar Eigentümer des Landes, war aber nicht mehr sein Nutznießer.

Erst aus der Verbindung dieser Institutionen und insbesondere als sich immer mehr Herren mit hoher sozialer Stellung kommandierten, entstand das Lehnswesen. Dabei blieb der Handgang, der zusammen mit dem Lehnseid später als Huldigung oder Lehnnahme bezeichnet wurde, bis ins 12. Jahrhundert der entscheidende rechtliche Akt. Erst mit der Verbreitung des Urkundenwesens wurde der Handgang vom Lehnseid, der sich viel besser schriftlich fixieren lässt, abgelöst.

Kommandationen kamen weiterhin in allen Schichten vor. In niederen Schichten entstand daraus die [Grundherrschaft](#), in hohen Schichten das Lehnswesen.

Die Vergabe von Lehen ersetzte oft auch den Arbeitslohn. Das war nötig, weil das [Geldwesen](#) im frühen Mittelalter für regelmäßige Zahlungen zu unterentwickelt war.

Spätere Entwicklung

Da die Dienste des Lehnsmannes insbesondere Kriegsdienste umfassten, wurde das Lehnswesen in der fränkischen Monarchie jahrhundertlang die Grundlage der Heerverfassung und der sozialen Organisation im späteren Heiligen Römischen Reich ([Personenverbandsstaat](#)). Dabei nahm nicht nur der König Vasallen auf, sondern dieses Verfahren wurde bald von weltlichen und geistlichen Großen nachgeahmt. Nach und nach bildete sich dann der Grundsatz der Erblichkeit der Lehen und der Zulässigkeit des Weitervergebens in Afterlehen aus. Letztere wurden 1037 von [Konrad II.](#) mit der [Constitutio de feudis](#) ebenfalls für erblich erklärt. So kam es, dass im 12. Jahrhundert bereits alle Herzogtümer und Grafschaften als Lehen vergeben waren.

Diese Stärkung der Landesherren sorgte für einen Einfluss, der nicht mehr rückgängig zu machen war, so dass die Bedeutung der verschiedenen Fürstentümer sich im Gegensatz zu Frankreich und England nicht mindern ließ.

In England wurde schon durch die Revolution von 1649 und dann durch eine ausdrückliche Verordnung Karls II. von 1660 der Lehnverband beseitigt, ebenso in Frankreich durch die Beschlüsse der Nationalversammlung vom 4. und 5. August 1789.

In Deutschland war die Auflösung des Lehnverbandes ein langer Prozess; in gesetzlicher Form erfolgte er unter anderem in der [Rheinbundakte](#), im [Reichsdeputationshauptschluss](#) und in der [Paulskirchenverfassung](#) von 1849.

Eines der letzten Lehen wurde 1835 vergeben, als sich der gesundheitlich angeschlagene Graf Friedrich Wilhelm von Schlitz, genannt von Görtz, mit den Brunnen von [Salzschlirf](#) belehnen ließ und diese im Anschluss wieder auszuheben begann.

Die noch im 20. Jahrhundert bestehenden Lehen wurden 1947 per Kontrollratsgesetz aufgehoben. In Schottland hingegen wurden die Rechte und Pflichten von Lehnsherren und Lehnsnehmern (einschließlich jährlicher Zahlungen) erst mit dem *Abolition of Feudal Tenure Act* im Jahr 2000 abgeschafft.

Wesentliche Grundsätze des Lehnrechts im Heiligen Römischen Reich

Im Allgemeinen wurde der Lehnsmann als Gegenleistung für seine Dienste mit Land oder [Freihäusern](#) ausgestattet. Es kam auch vor, dass er am Hof des Herrn Dienste versah und dort gepflegt wurde. Meist erhielten diese sogenannten *servi non cassati* aber ein Lehen, sobald eines frei wurde.

Aber auch Ämter und Hoheitsrechte über ein bestimmtes Territorium (*feuda regalia*) konnten als Lehen vergeben werden. Auf diese Weise kam das Haus [Thurn und Taxis](#) an sein *Postlehen*.

Dazu kommen dann zahlreiche Lehen an kirchlichen Rechten, Kirchenlehen ([Stiftslehen](#), *feuda ecclesiastica*) und Beleihungen mit den mit einem [Altar](#) verbundenen [Stiftungen](#) (*feudum altaragli*).

Auch Barzahlungen aus dem Kronschatz oder Gewinne aus bestimmten Zöllen konnten als Lehen vergeben werden.

Begründung des Lehens

Die Begründung eines Lehens geschah in der Regel durch eine [Investitur](#) (*constitutio feudi, infeudatio*). In fränkischer Zeit geschah das durch den sogenannten Handgang, im Mittelpunkt: Der Lehnsmann legte seine gefalteten Hände in die Hände des Lehnsherrn, die dieser umschloss. Damit begab er sich symbolisch in den Schutz seines neuen Herrn. Seit Ende des 9. Jahrhunderts wird dieser Akt durch einen [Lehnseid](#) ergänzt, der meist auf eine Reliquie geleistet wurde. Der Eid sollte nicht nur die Bindung der Partner herstellen, sondern betonen, dass der Lehnsmann seinen Status als Freier nicht verlor, denn nur Freie konnten sich durch Eid binden.

Im 11. Jahrhundert gehörten zur Investitur die [Huldigung](#) (auch Lehnnahme oder *homagium*, heute [Hommage](#)) aus dem Handgang und einer Willenserklärung des Lehnsmanns. Eine Willenserklärung des Herrn konnte ebenfalls erfolgen, unterblieb aber oft. Anschließend folgte der Lehnseid und manchmal ein Kuss. Weil im Mittelalter zu einem Rechtsakt auch ein sichtbares Zeichen gehörte, wurde symbolisch ein Gegenstand übergeben, dies konnte ein Stab oder eine Fahne sein (sog. „Fahnenlehn“, bei weltlichen Fürsten), die geistlichen Reichsfürsten wurden vom König durch die Übergabe eines Zepters belehnt ("Zepterlehen"). Mit zunehmender Schriftlichkeit wurde über die Beleihung auch eine Urkunde ausgestellt, die mit der Zeit immer detaillierter die Güter auflistete, die der Lehnsmann erhielt.

Lehnsbrief der Adelsfamilie [von Berwinkel](#) aus dem Jahre 1302

Das über die Investitur von der zuständigen Behörde (*Lehnsgericht, Lehnshof, Lehnskurie*) aufzunehmende Protokoll heißt *Lehnsprotokoll*. Der Vasall kann die Ausstellung eines *Lehnsbriefs* verlangen das heißt einer Urkunde worin die Investitur samt ihren Bedingungen bezeugt wird. Die Urkunde durch welche dem Vasallen die stattgehabte Beleihung vorläufig bescheinigt wird heißt *Lehns-* oder *Rekognitionsschein* und diejenige durch welche der Vasall dem Lehnsherrn die Beleihung und die [Lehnspflicht](#) bescheinigt *Lehnsrevers* (Gegenbrief). Ein Lehnsinventar das heißt eine Beschreibung des Lehnsguts mit seinen Pertinenzen unterschrieben von dem Lehnsherrn resp. von dem Vasallen (Lehnsdinerament) kann jeder von beiden von dem anderen verlangen. *Lehnskontrakt (contractus feudalis)* heißt der Vertrag durch welchen eine Beleihung vereinbart und vorbereitet wird.

Im Spätmittelalter wurde für die Beleihung eine Gebühr verlangt, die man häufig auf den Jahresertrag des Lehnsgutes festsetzte.

Das Lehnsgut (Benefizium), das der Lehnsmann erhielt, konnte Eigenbesitz des Lehnsherrn sein oder das Lehen eines anderen Herrn. Manchmal verkaufte oder schenkte auch der Lehnsmann seinen Besitz dem Herrn ([Lehnsauftragung](#)) und empfing es dann als Lehen zurück (*oblatio feudi*). Meist geschah dies in der Hoffnung, der Lehnsherr könnte das Land besser bei einem Streit im Felde oder vor Gericht verteidigen. Dieser kaufte oder nahm das Geschenk an, weil er damit die Absicht oder Hoffnung verband, z. B. bisher unverbundene Lehnsgüter zu verbinden und dadurch seinen Einflussbereich z. B. auf die Gerichtsbarkeit oder die Besetzung von Pfarrstellen zu mehren.

Rechtsbeziehung zwischen Lehnsherren und Vasallen

Seit dem 11. Jahrhundert wurden die Pflichten des Vasallen meist mit *auxilium et consilium* (Hilfe und Rat) beschrieben. Dabei bezieht sich Hilfe meist auf den Kriegsdienst, den der Vasall zu leisten hatte. Diese konnte unbeschränkt sein, d. h. der Vasall musste den Herrn in jedem Krieg unterstützen, oder er wurde zeitlich, räumlich und nach der Menge der ausgehobenen Soldaten beschränkt. Mit dem Aufkommen der [Söldnerheere](#) wurde das Aufgebot der Vasallen weniger wichtig und ihr Dienst wurde immer häufiger in Dienste bei Hof und in der Verwaltung umgewandelt. Consilium bedeutete vor allem die Pflicht, zu [Hoftagen](#) zu erscheinen. Vasallen, deren Lehnsherr nicht der König war, nahmen an den Ratsversammlungen des Lehnsherren teil. Außerdem mussten sie im Namen des Lehnsherren über dessen Untertanen Recht sprechen.

Auch zu Geldzahlungen konnte der Vasall verpflichtet sein; insbesondere in England wurden die Kriegsleistungen in Geldleistungen verwandelt („adäriert“) und der englische König verwandte das Geld zur Finanzierung von Söldnern. Geldleistungen wurden auch in anderen Fällen verlangt, etwa um ein Lösegeld für den kriegsgefangenen Herrn zu zahlen, beim Ritterschlag des ältesten Sohnes, für die Mitgift der ältesten Tochter und für die Fahrt ins Heilige Land.

Der Lehnsherr konnte ferner von dem Vasallen bei Verlust des Lehens die Lehnserneuerung (renovatio investiturae) fordern und zwar sowohl bei Veränderungen in der Person des Lehnsherrn (Veränderungen in der herrschenden Hand, Herrenfall, Hauptfall, Thronfall) als auch bei Veränderungen in der Person des Vasallen (Veränderung in der dienenden Hand, Lehnsfall, Vasallenfall (Mannfall), Nebenfall). Letzterer musste binnen [Jahr und Tag](#) (1 Jahr 6 Wochen 3 Tage) ein schriftliches Gesuch (Lehnsmutung) einreichen und um Erneuerung der

Investitur bitten; doch konnte diese Frist auf Nachsuchen durch Verfügung des Lehnsherrn (Lehnsindult) verlängert werden.

[Partikularrechtlich](#) war der Vasall dabei, abgesehen von den Gebühren für die Wiederbelebung (Schreibschilling, Lehnstaxe), zuweilen auch zur Zahlung einer besonderen Abgabe ([Laudemium](#), [Weinkauf](#), Lehnsgeld, Lehnsware, Handlohn) verpflichtet. Endlich konnte der Lehnsherr bei einer [Felonie](#) des Vasallen das Lehen durch die so genannte [Privationsklage](#) einziehen, Verschlechterungen des Gutes nötigenfalls durch gerichtliche Maßregeln verhüten und dritten unberechtigten Besitzern gegenüber das Eigentumsrecht jederzeit geltend machen.

Die Pflichten des Herrn waren dagegen weniger genau umschrieben, sie waren mit der Übergabe des Lehens weitgehend abgeleistet. Der Vasall hatte dem Lehnsherrn gegenüber ebenfalls den Anspruch auf Treue (Lehnsprotektion), und ein Bruch derselben zog für den Lehnsherrn den Verlust seines Obereigentums nach sich. Am Lehnsubjekt hatte der Vasall das nutzbare Eigentum. Der Herr musste seinen Vasallen darüber hinaus auch vor Gericht vertreten.

Auflösung eines Lehensverhältnisses

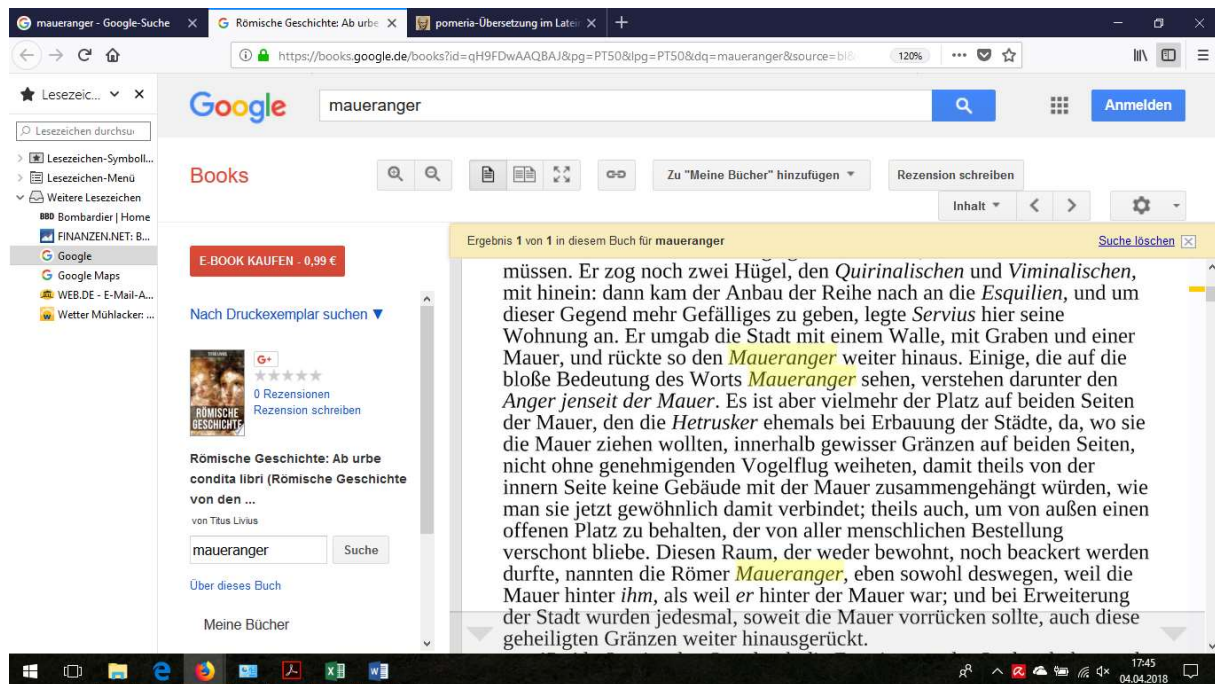
Ursprünglich war eine Lehnsbindung ein lebenslanges Treueverhältnis, das nur der Tod beenden konnte. Es war auch unvorstellbar, dass man mehreren Herren Lehnsdienst leistete. Tatsächlich entstand jedoch im späten 11./frühen 12. Jahrhundert die [Mehrfachvasallität](#), die die Treuepflicht des Lehnsmanns erheblich lockerte. Zudem konnte Lehnsgut nach und nach zu Eigengut erworben werden (Allodialisierung). Auch die damit einhergehende Möglichkeit, ein Lehen zu vererben, minderte die Eingriffsmöglichkeiten des Lehnsherrn und lockerte die persönliche Treuepflicht des Lehnsmanns. Verstieß der Lehnsherr gegen seine Schutz- und Fürsorgepflichten, konnte ihm der Lehnsnehmer unter bestimmten Umständen die Treue aufkündigen (*diffidatio*). Mit der Zeit nahm die Bedeutung des Lehnsgutes immer mehr zu, während die Treuepflicht immer mehr in den Hintergrund trat, und am Ende war ein Lehen einfach ein Landgut, für das der Erbe eine bestimmte Zeremonie durchführen musste.

Der 1710 erbaute *Lehenhof* in [Seegräben](#), Schweiz

Familien, Haus- und Ortsnamen

Ein Nachhall des einstigen Lehnswesens findet sich in Familiennamen wie [Lehner](#), [Lechner](#), [Lehmann](#), [Lehle](#) und [Lenherr](#) sowie in einer Vielzahl von Haus- und auch Ortsnamen, die noch heute den Begriff „Lehen“ im Namen führen (siehe hierzu auch eine Auflistung in [Lehen \(Begriffsklärung\)](#)).

Maueranger



Manse (s.a. Hufe bzw Hube) <https://de.wikipedia.org/wiki/Manse>

Eine **Manse** ist ein [mittelalterliches](#) Flächenmaß. Der Begriff tauchte erstmals im 7. Jahrhundert als *mansus* auf und wurde ab dem frühen 8. Jahrhundert [synonym](#) zum im ostrheinischen Teil des [Frankenreiches](#) gebräuchlichen [Hufe](#) verwendet.^[1]

Der Name kommt wahrscheinlich von lateinisch *mancipium* ‚Besitz‘ von *manus* + *capio*, das heißt *mancipo* ‚ich gebe zu eigen‘ oder von *mansio* ‚Haus‘.

Die Manse hatte zu Beginn der [Karolingerzeit](#) keine feste Größe, die errechneten Durchschnittswerte liegen bei rund 11 bis 16 [ha](#).^[2] Die Größe schwankte auch sehr stark, da sie von der Beschaffenheit des Bodens, den Arbeits- und Ertragsbedingungen vor Ort und den vereinbarten Abmachungen abhängig war.^[3]

Später hatte eine Manse 30 bis 65 [Ar](#) und kann als [Tagewerk](#) aufgefasst werden. Das heißt, die Fläche konnte mit einem Gespann Ochsen an einem Tag umgepflügt werden.^[4]

Mitgift aus <https://www.mittelalter-lexikon.de/wiki/Mitgift>

Mitgift (mhd. mitegabe; lat. dos). Umfassende Vermögenszuwendung der Eltern an ihre Kinder beim Ausscheiden aus dem Hausverband (Heirat, Eintritt in einen Orden, ein Kloster oder Stift) zwecks dauernden Existenzsicherung. Die Höhe der Mitgift richtete sich nach dem Vermögen der Verpflichteten, sie war jedoch stets geringer als der mutmaßliche Erbteil; Nutzungsrecht an der Mitgift hatten der Ehemann oder das adressierte Institut). Da die Mitgift als vorweggenommene Erbschaft betrachtet wurde, hatte die ausheiratende Tochter – im

Gegensatz zur Erbtochter – Erbverzicht zu leisten, damit das Familienstammgut zusammenblieb. Anders als diese Regelung der adligen Mitgift war die der bürgerlichen: der Empfang einer Mitgift schloss nicht vom Erbgang aus, sie war jedoch mindernd auf das Erbteil anzurechnen. Erbberechtigte Bauern dagegen betrachteten durch die Mitgift Erbansprüche der weichenden Tochter als erledigt; auch sie wollten das Familiengut zusammenhalten.

(s. [Aussteuer](#), [Erbrecht](#))

Aus http://www.kleio.org/de/geschichte/mittelalter/alltag/kap_v11/

Jeder mittelalterlichen Heirat ging eine Brautwerbung voraus, in der man sich über die Höhe des Brautschatzes, der Mitgift, der Morgengabe, des Wittums und über den Zeitpunkt der Hochzeit einigte. Waren zudem die obersten Lehnsherren beider Adelshäuser mit dieser ehelichen Verbindung einverstanden, kam ein Vertrag zwischen dem Bräutigam und der Brautsippe, die Verlobung, zustande.

Der Bräutigam mußte der Brautsippe bei der Verlobung eine Brautgabe oder wenigstens eine Anzahlung hierauf leisten. Diese Brautgabe wurde im Laufe der Zeit zum sogenannten Brautschatz, der im Hoch- und Spätmittelalter direkt der Braut und nicht mehr ihrem Vormund übergeben wurde. Der Brautschatz wurde zum Grundstock ihrer Witwenversorgung, zum Wittum. Denn die Ehefrauen waren bis ins 12. Jh. hinein nicht die Erbinnen ihrer Gatten. Sie mußten also im Falle des frühzeitigen Todes ihrer Ehemänner auf eine andere Art und Weise finanziell und materiell abgesichert werden.

Bei begüterten Personen bestand das Wittum aus Liegenschaften (Burgen, Städten, Dörfern, Herrschaftsrechten), Vieh oder Wertsachen wie Schmuckstücken und Geld. Der Wert des Wittums richtete sich nach dem Vermögen des zukünftigen Gatten.

Möme

alte Mutter

Morgengabe: <https://de.wikipedia.org/wiki/Morgengabe>

Morgengabe ist eine in Bezug auf die [Ehe](#) vorgenommene Zuwendung von Geld oder Gütern des [Bräutigams](#) an die [Braut](#), manchmal aber auch eine Zuwendung der ([verwitweten](#)) Frau an den zweiten Ehemann oder eine gegenseitige Gabe der beiden Eheleute. Die Morgengabe war im traditionellen deutschen Recht von Bedeutung und ist es in islamischen [Rechtsordnungen](#) heute noch.

Die Morgengabe war nach traditionellem deutschem Recht ein Geschenk des Mannes an die Ehefrau. Ihren Namen hat sie von dem Brauch, sie am Morgen nach der [Hochzeitsnacht](#) zu überreichen – dieser Zeitpunkt war aber nicht immer und nicht überall verbindlich. So konnte sie auch bei der [Eheschließung](#) überreicht oder zu diesem Zeitpunkt für den Fall des Vorversterbens des Zuwendenden nur versprochen werden. Die Morgengabe stellte ein

Geschenk dar, das der Braut zur persönlichen Verfügung stand – im Gegensatz zur [Widerlage](#), die ebenfalls der Bräutigam leistete, die der Versorgung der Frau im Falle der Witwenschaft diene und der [Mitgift](#), die die Braut in die Ehe mit einbrachte zur Gründung des ehelichen Haushalts. Als Zuwendung eines Ehemannes an seine Frau zu deren freier Verfügung gehörte die Morgengabe bei Vorversterben des Mannes nicht zu dessen [Nachlass](#), sondern stand im Eigentum der Frau.

Morgengabe kann in anderen Zusammenhängen mit der Ehe auch das Geschenk einer (verwitweten) Frau an den (zweiten) Mann oder eine gegenseitige Gabe bezeichnen.

Nach österreichischem Recht ([§ 1232 ABGB](#)) gab es die Morgengabe als Geschenk des Mannes an die Frau (im Unterschied zur Widerlage) noch bis Ende 2009^[1]; das entsprechende Gesetz stammte aus dem Jahr 1811.

Mündigkeit

Mündigkeit (v. mhd. mundec = mündig, selbstmündig; auch: Volljährigkeit; lat. potestas, maturitas). Als "mündig" i.S.v. "rechtlich ohne Vormund handlungsfähig" galt im SMA. i.a. der junge Mann, der mit 21 Jahren der adolescentia und der [®][munt](#) des Vaters entwachsen war. (Es finden sich auch Mündigkeitstermine von 18, 20, 24 und 25 Jahren.) Volljährigkeitserklärung seitens des Vaters, Verheiratung und Gründung eines eigenen Hausstandes oder Wehrhaftmachung konnten schon früher zur Mündigkeit führen. Kinder von Landleuten wurden meist schon mit 12 – 14 Jahren als mündig angesehen. Auch konnten volljährige Söhne quasi gleitend der väterlichen Munt entwachsen. Insgesamt war nicht eindeutig festgelegt, wann junge Männer der verschiedenen Gesellschaftschichten rechtsfähig waren oder bestimmte Ämter bekleiden durften. Mädchen, die i.a. früher als junge Männer der gleichen Schicht heirateten, galten mit der Eheschließung als volljährig und gelangten aus der absoluten Rechtsabhängigkeit im Vaterhaus in die relative Rechtsabhängigkeit des Ehestandes. Das Mündigwerden wurde nicht gleichgesetzt mit dem Eintritt ins Erwachsenenalter. Der mündige Junggeselle wurde noch mit 35 oder 40 Jahren der adolescentia oder der iuventus zugerechnet; erst als Verheirateter galt er als adultus, wurde als vir (Mann) bezeichnet. Einen Rechtsakt der Entmündigung hat das ma. Recht nicht gekannt, doch wurden Geistesranke, Geistesschwache oder Unvernünftige (z.B. Verschwender) unter Vormundschaft gestellt, was im Effekt einer Entmündigung entsprach. Zur Einschränkung bis hin zum Verlust der Rechtsfähigkeit konnte Ehrloslegung als Strafe für ehrenrührige Handlungen führen. Auch [®][unehelich Geborene](#) und [®][unehrliche Leute](#) hatten minderen Rechtsstatus. Mönche wurden mit dem Eintritt ins Kloster vermögens- und lehnsunfähig („Klostertod“).

Muhme: Tante, seltener Base

Oheim: aus Wikipedia

Oheim, Ohm, Ühm bezeichnet ursprünglich Bruder und [Schwager](#) der Mutter. Die weibliche Form der Bezeichnung ist [Muhme](#).

Bedeutungswandlung

Heutzutage ist Oheim veraltet für [Onkel](#). In verschiedenen Dialekten sowie im Niederländischen kommt das Wort heute noch vor (*Öhi, Ohm, Ühm, oom*). Im Niederländischen gilt das Wort *(n)onkel* als dialektisch, es ist aber sehr verbreitet im Süden des Sprachraums ([Flandern](#) und Südniederlande).

Bis etwa 1750 bezeichnete Oheim nur Bruder und Schwager der Mutter in Abgrenzung zu Bruder und Schwager des Vaters.

Ursprünge

Die Besonderheit dieser [Verwandtschaftsbeziehung](#) war noch so lange spürbar, als ledige sowie verwitwete Frauen unter die [Vormundschaft](#) eines männlichen Verwandten fielen, in höheren Jahren also eines Bruders, was diesen wiederum im praktischen Leben für die Neffen und Nichten von den männlichen Verwandten des Vaters deutlich unterschied.

In zahlreichen Kulturen (vor allem solchen mit [matrilinearer](#) Erbfolge) sind auch heute noch die männlichen Verwandten der Mutter für die Kindererziehung wichtiger als die des Vaters.

Während Vaterschaft früher überhaupt nicht nachweisbar war, war die Mutterschaft sicher feststellbar („[Mater semper certa est](#)“). Mit den Geschwistern der Mutter besteht auf jeden Fall Blutsverwandtschaft. Dagegen besteht mit dem anscheinenden Vater und seinen Geschwistern unter Umständen gar keine Blutsverwandtschaft.

Patronatsrecht

Das Recht die Besetzung der Kirchstelle vorschlagen zu dürfen. Es beinhaltet aber auch diese Kirche im Bedarfsfalle zu unterstützen. Es wird in einigen Textstellen erwähnt, dass der zuständige Bischof den Vorschlag aber ablehnen kann. Das Vorschlagsrecht war deshalb bedeutsam, weil der Inhaber der Stelle auch der Empfänger des Kirchenzehnten war, was aber noch nicht heißt, dass er ihn auch selbst besitzen durfte.

Pfetter: Pate

Prosopographie: <https://de.wikipedia.org/wiki/Prosopographie>

Als **Prosopographie** (von [griechisch](#) πρόσωπον *prósopon* „Gesicht“, γράφειν *gráphein* „schreiben“) bezeichnet man in der [Geschichtswissenschaft](#) die systematische Erforschung eines bestimmten Personenkreises.

Prior

Stellvertreter eines Abtes (falls es einen gibt). Manche Klöster haben keinen Abt. Dann ist der Prior der Leiter des Klosters(z.B. bei den [Dominikanern](#), [Karmeliten](#) und [Kartäusern](#)). Einen Abt gibt es z.B. bei den [Benediktinern](#), [Zisterziensern](#) oder [Trappisten](#).

Realteilung aus Wikipedia Gegenteil ist das **Anerbenrecht**
<https://de.wikipedia.org/wiki/Realteilung>

Die Realteilung wurde im fränkischen Herrschaftsgebiet angewandt.

Realteilung (historisch) oder auch *Realerbteilungsrecht* bedeutet, dass der Besitz einer Familie, insbesondere der Landbesitz (früher als *Realitäten*^[1] bezeichnet), unter den Erbberechtigten gleich aufgeteilt wird. Diese Aufteilung findet bei jedem Erbgang statt, sodass die Anzahl von Kleinst[parzellen](#) mit der Zeit ansteigt. Im Gegensatz dazu steht das [Anerbenrecht](#).

Inhaltsverzeichnis

- [1 Geschichte](#)
- [2 Höfeordnung](#)
- [3 Soziale Folgen der Realteilung am Beispiel Altwürttembergs](#)
- [4 Siehe auch](#)
- [5 Weblinks](#)
- [6 Anmerkungen](#)

Geschichte

In [adligen](#) Familien war das Prinzip der Realteilung (im Gegensatz zum [Fideikommiss](#)) seit dem Mittelalter verbreitet und führte unter anderem auf dem Gebiet des Heiligen Römischen Reiches zur [Territorialisierung](#) (kritisch: [Kleinstaaterei](#)).

Adlige wie bäuerliche Realteilung wurde in Deutschland etwa südlich einer Linie Aachen, Bonn, Marburg, Erfurt praktiziert, also in der Pfalz, in [Kurhessen](#), [Nassau](#), Franken, Baden und in großen Teilen Württembergs, Thüringens und der preußischen [Rheinprovinz](#). In anderen Gebieten Deutschlands konnte entweder der älteste Sohn (*Majorat*) den elterlichen Besitz übernehmen oder nur der jüngste Sohn erbt den Hof (*Minorat*). Es gab auch Sonderformen: So wurde etwa in Hessen der Besitz nur ungeteilt weitergegeben, wenn er eine bestimmte Größe hatte, etwa über 5 Hektar. Zum Teil sind kuriose Auswüchse der gleichmäßigen Erbteilung überliefert, etwa die physische Teilung und damit Zerstörung einer Bibel oder eines [Springerle](#)-Modells.

In der [Landwirtschaft](#) führte die fortgesetzte Realteilung zu einer Zersplitterung des Ackerlandes in eine Vielzahl kleiner Äcker, oft in Form schmaler Streifen. Diese waren sehr

ineffizient zu bearbeiten; zudem ging ein relativ hoher Anteil der nutzbaren Fläche für Grenzstreifen und Zufahrtswege verloren. Die Futterbasis für das Vieh wurde oft zu schmal, so dass verstärkt Kartoffeln angebaut wurden.^[2]

Aus [ökologischer](#) Sicht führte dies zwar zur Entwicklung artenreicher Wiesen- und Hecken**biotope**, wirtschaftlich gesehen war dieser Zustand jedoch zunehmend unhaltbar. Daher wurden in der Geschichte immer wieder [Flurbereinigungen](#) durchgeführt. Dabei wird der Grundbesitz an Ackerland (teilweise auch Waldbesitz) in einem bestimmten Gebiet mit dem Ziel umverteilt, anstelle zahlreicher kleiner nur noch wenige zusammenhängende Grundstücke von insgesamt zumindest gleichem Wert zu erhalten.

Im 19. Jahrhundert kam es in vielen Regionen zu einer durch Realteilung bedingten [Verelendung](#) der Kleinbauern, was eine Rolle bei den sozialen Unruhen des [Vormärz](#) spielte. Die Lage besserte sich erst, als seit den 1850er und 60er Jahren die Abwanderung in die Industrie einsetzte. In einigen Regionen wie [Tirol](#) waren die Kleinbauern auch saisonal als Wanderarbeiter tätig.

Höfeordnung

Die Ursache für die verschiedenen Lösungen waren die Höfeordnungen in der Landwirtschaft, die unterschiedliche Regelungen zum Inhalt haben. Sie können aber durch vertragliche Regelungen außer Kraft gesetzt werden, indem andere Verträge unter Lebenden im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge getroffen werden.

Soziale Folgen der Realteilung am Beispiel Altwürttembergs

Die Realteilung in [Altwürttemberg](#) hatte eine Vielzahl gesellschaftlicher Folgen. Die Realteilung förderte eine gewisse Gleichheit, weil Frauen und Männer gleichmäßig erbberechtigt waren und weil ein einzelnes Kind armer Eltern mehr erben konnte als ein Vermögender aus einer kinderreichen Familie. In anderen Teilen Württembergs, so in [Hohenlohe](#), im Hochschwarzwald oder in [Oberschwaben](#) bestand demgegenüber das Anerbenrecht. In anderen Regionen mit Realteilung erbten nur männliche Kinder.

Die Realteilung führte häufig zu einer [Gemengelage](#), so dass die Äcker bald zu klein waren, um eine Familie zu ernähren; deshalb gab es in Württemberg schon früh Nebenerwerbs**landwirte**, die nebenbei ein Handwerk, eine Heimindustrie mit ein oder zwei Web- oder Wirkstühlen oder Hausierhandel betrieben oder sich zeitweise als Tagelöhner verdingen mussten. Gleichzeitig sicherte das ererbte Gut einen Mindestunterhalt; denn man erbte nicht nur ein Stück Acker, sondern auch einen Anteil am elterlichen Haus. Allerdings waren das oft nur einzelne Zimmer, in denen sich ganze Familien zusammendrängten. Gesinde und Landarbeiterschaft spielten im Vergleich zu den mithelfenden Familienangehörigen eine untergeordnete Rolle; oft wurden die eigenen Kinder an die Besitzer größerer Höfe verdingt. Allenfalls zur Getreideernte wurden Wanderarbeiter benötigt.

Als Württemberg [industrialisiert](#) wurde, konnten die Fabrikanten auf eine breite Schicht von erfahrenen Kleinhandwerkern zurückgreifen, die gern in die Fabrik eintraten, weil hier die Verdienstmöglichkeiten besser waren. Allerdings mussten die Fabrikanten noch lange dagegen kämpfen, dass ihre Arbeiter in der entsprechenden Jahreszeit ihre Feldarbeit bevorzugt erledigten.

Andererseits fühlten sich die württembergischen [Arbeiter](#) lange nicht als Angehörige des [Proletariats](#), sondern sie waren eben auch Landbesitzer. Deshalb war die [Arbeiterbewegung](#) hier traditionell eher gemäßigt.

In Gegenden mit Realteilung blieb die [Allmende](#) oft länger erhalten als in den Regionen mit Anerbenrecht.

Siegel

Siegel (mhd. sigel; v. lat. sigillum = Abdruck des Siegelrings; mhd. auch wahszeichen = Wachsabdruck). 1.) Der Stempel (Typar, Petschaft) zum Beglaubigen einer Urkunde oder 2.) die der Urkunde zur Beglaubigung angeheftete Plombe. Das Petschaft trug als Negativrelief das Bildnis, Wappen oder den Namen des Siegelnden und wurde in das Siegel aus Gold, Silber, Blei, Wachs (mit Zusatz von Harz, Pech und Farbstoffen wie Grünspan oder Zinnober) oder in eine Oblate eingepresst. Siegel wurden dem Dokument entweder direkt aufgedrückt (sigillum impressum) oder durch Schnüre bzw. Bänder angehängt (sigillum pendens). Die Verwendung von Siegeln geht im deutschsprachigen Raum auf das 9. Jh. zurück; bis zum 12. Jh. war das Siegelrecht auf Päpste, Kaiser, Könige, Fürsten und geistl. Korporationen (Klöster, Domkapitel) beschränkt. Vom 12. Jh. an hatten auch Städte das Siegelrecht. Als erste deutsche Stadt führte Köln zwischen 1114 und 1119 ein eigenes Siegel ein. Frühe Stadtsiegel stammen aus Trier (1149), Soest (1159) und Koblenz (1198).

Ein Siegel musste dem Siegelnden zweifelsfrei zuzuordnen sein, es trug daher neben einem am Rand umlaufenden Schriftzug ein der Realität nachempfundenes Relief (Portrait, Reiterbild), eine symbolhafte Darstellung (Krone, Zepter, Mauer und Türme) oder ein Wappen. Der Durchmesser von Siegeln konnte bis zu 20 cm betragen, die Form war überwiegend rund, seltener oval oder schildförmig. Um Wachssiegel vor Deformierung zu schützen, verwahrte man sie in Kapseln aus Holz oder Metall.

Das Privileg der "Siegelmäßigkeit" bestand im Vermögen, schriftl. Rechtsakte zu beglaubigen. Daneben galten Siegel auch als Erkennungs- und Beglaubigungszeichen und wurden zum Verschließen ("Versiegeln") von Behältnissen benutzt. Wer selbst nicht siegelmäßig war, musste eine Urkunde durch "Fremdbesiegelung" glaubhaft machen. Hierfür waren zwei Siegler vonnöten. Im übrigen konnte jedes Dokument durch Mehrfachsigelung an Beweiskraft gewinnen.

(s. [Petschaft](#), [Siegelring](#))

Supplikenregister

Ein Register der Bittbriefe an den Papst.

Sankt Stephan und St. Etienne ist das gleiche!!!

Urfehde: 9fW393

<https://de.wikipedia.org/wiki/Urfehde>

Die **Urfehde** (auch *Urphed*, *Urphede*, *Urfpedt*, *Unfehde*) war ein Mittel des [mittelalterlichen Rechts](#) und bedeutete den [beeideten Fehde](#)verzicht. Der Bruch der Urfehde wurde deshalb als [Meineid](#) verfolgt und bestraft.

War ein Rechtsbrecher durch eine Fehde zu einer Sühnevereinbarung gegenüber dem Geschädigten, später auch kirchlichen und staatlichen Stellen, gezwungen worden, so versprach der Geschädigte bzw. Fehdeführer mittels der Urfehde die Einstellung der Gewaltmaßnahmen und die zukünftige Wahrung des Friedens. Diese Form der Urfehde wurde als *Streiturfehde* bezeichnet.

Mit dem Aufkommen staatlicher Gerichte im [Spätmittelalter](#) wurde die Urfehde zur eidlichen Versicherung, sich wegen einer geführten Untersuchung, Anklage oder zu vollstreckenden Strafe nicht an den Strafverfolgern rächen zu wollen, der sogenannten *Hafturfehde*. Insbesondere umfasste die Urfehde das Versprechen eines entlassenen und des Landes verwiesenen Verhafteten, das Land, aus welchem er verwiesen wurde, nicht wieder zu betreten und sich nicht an dessen Bewohnern zu rächen. Auf der einen Seite ergänzte die Urfehde als zusätzliches Instrument die Strafverfolgung, auf der anderen Seite wurde diese aber auch als Strafe an sich ausgesprochen und übernahm als Gnadeninstrument des mittelalterlichen Rechts eine ähnliche Funktion wie die [Bewährungsstrafen](#) der modernen Rechtsprechung.

Im Spätmittelalter und der frühen [Neuzeit](#) waren Urfehden sehr häufig. Fast alle inhaftierten Personen wurden nur mit einer schriftlich beurkundeten Urfehde bestraft und entlassen. Dies hatte aber auch eine verfassungsrechtliche Bedeutung für das [Heilige Römische Reich](#), da durch die Urfehde oft verboten wurde, dass der Eidleistende die Gerichte des Reiches anrufen durfte. Deshalb wurde in der Gerichtsordnung für das [Reichskammergericht](#) aus dem Jahre 1555 nur die alte Urfehde als gültiges Rechtsinstrument anerkannt.

Witzigmann

<https://de.wikipedia.org/wiki/Witzig>

Etymologie

Laut Herkunftswörterbuch hat ‚witzig‘ die Bedeutung von ‚klug, verständig, umsichtig, kundig‘. Das Wort stammt vom mittelhochdeutschen ‚witzec‘ und dem althochdeutschen ‚wizzig‘ (verständig, klug).

Die Grundbedeutung hat also mit ‚Wissen‘ und ‚Klugheit‘ zu tun. Im Mittelalter wurde in Vergleichen witzig als Gegenteil von dumm gebraucht. (Vergleiche auch die Gegenüberstellung von witzig und einfältig in der Bibelübersetzung von [Zwingli](#): ‚seit witzig als die Schlangen und einfältig als die Tauben‘. („Seid klug wie die Schlangen und einfältig wie die Tauben“ Matthäusevangelium 10,16) (aus: Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 14,2; 1960))

Das heutige Verständnis von Scherz und Humor ist erst seit dem 18. Jahrhundert geläufig.

Der **Familienname** Witzig(mann) scheint ein **Beiname** (Übername) gewesen zu sein. Die Nachnamen bezeichneten oft einen Beruf oder eine andere Eigenschaft.

Urkundlich bezeugt sind *Heinrich der Witzig*, 1352 Bürger von **Rottweil**, das bedeutet, dass dieser Heinrich auf einem Gebiet ein besonders Kundiger oder Wissender war. Die erste urkundliche Erwähnung des Namens stammt aus dem Jahre 1170. Ein *Theodericus Wizico* war Bürger von **Köln**.^[1]

vidimieren

von etwas die Richtigkeit bestätigen, freigeben

Vogt: aus Wikipedia

Der historische Begriff **Vogt** – auch **Voigt** oder **Fauth** – stammt aus **mhd.** *vog(e)t*, *voit*, *woith*, *vougt*, das wiederum auf **ahd.** *fogāt* zurückgeht, und letztlich entlehnt aus **lat.** *advocātus* ‚Rechtsbeistand, Sachwalter, Anwalt‘, wörtlich ‚Hinzu-/Herbeigerufene‘. Er bezeichnet allgemein einen **herrschaftlichen**, meist **adeligen Beamten** des **Mittelalters** und der **frühen Neuzeit**. Im **Französischen** entspricht ihm *bailli*, im **Englischen** *bailliff* oder *reeve*.

Funktion

Der Vogt **regierte** und **richtete** als Vertreter eines **Feudalherrschers** in einem bestimmten **Gebiet** im Namen des **Landesherrn**. Er hatte den Vorsitz im **Landgericht** und musste die Landesverteidigung organisieren. Im Krieg führte er das **Lehensaufgebot** des Landes.

Der frühere Machtbereich eines Vogts und sein Amtssitz (meist eine **landesherrliche Burg**) werden als **Vogtei** bezeichnet.

Das durch einen Vogt vertretene Rechtsprinzip leitet sich sowohl vom **spätromischen** Beamten, dem vorgenannten *advocatus*, als auch von der **germanischen Munt** ab und ist ein Schutzverhältnis, das auch Gewalt- und Vertretungsrecht einschließt.

Kirchenvögte

Grundlagen der kirchlichen Vogtei

Besondere Bedeutung erhielt die Funktion des Vogtes im kirchlichen Bereich. Im Mittelalter waren diejenigen Stände auf einen gegebenenfalls bewaffneten Schutz angewiesen, die selbst gar nicht oder nur beschränkt wehr- und **fehdefähig** waren. Das waren neben den Bauern die **Geistlichen**. Der Schutz spielte in der mittelalterlichen Welt eine bedeutende Rolle, da ein **staatliches Gewaltmonopol** nicht existierte und die Menschen sonst auf Selbsthilfe angewiesen waren. Den Geistlichen war aus kirchlich-theologischen Gründen die Gewaltausübung – und damit Kriegsführung und die Mitwirkung an **Leib-** und **Todesstrafen** – untersagt. Die Aufgabe, notfalls auch gewaltsamen Schutz zu gewähren, fiel daher dem **Adel** zu, dem Stand der „Krieger“.

Während des Früh- und Hochmittelalters wurden daher von vielen Geistlichen, Kirchen, Klöstern oder Stiften adelige Laien als Vögte eingesetzt, die sie in weltlichen Angelegenheiten vertraten (zum Beispiel vor Gericht), das Kirchengut verwalteten und ihnen Schutz und Schirm gewährten. Schon seit dem 9. Jahrhundert hatte den Geistlichen eine kurzfristige Beauftragung von Vögten oft nicht mehr genügt, da sie vermehrt zu Diensten für weltliche Herrscher herangezogen wurden und strikteren geistlichen Anforderungen unterworfen wurden. Es wurde daher eine dauerhafte Bindung an einen Vogt notwendig, der die zahlreichen nunmehr anfallenden Aufgaben wahrzunehmen hatte. Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts wurden die Vogteien auch vielfach erblich, wodurch die adeligen Vögte oftmals eine starke Machtstellung erlangten. Später versuchten aber viele geistliche Herren, sich von der oftmals bedrückenden Machtposition der Vögte zu lösen und die Vogteirechte zurückzuerwerben, was seit dem 13. Jahrhundert vor allem den großen geistlichen Herren wie den Bischöfen gelang.

Typen von Kirchenvögten

Bei der Vogtei im geistlichen Bereich können zwei verschiedene Ausprägungen unterschieden werden. Der Wirkungskreis eines Vogtes konnte sich auf eine gesamte geistliche Institution, beispielsweise ein Kloster erstrecken. Dieser Typ von Kirchenvogt wurde häufig als „Kastvogt“ bezeichnet. In der Literatur sind für den Kastvogt auch die Begriffe „Hauptvogt“ oder „Großvogt“ gebräuchlich. Auch der Begriff „Schirmvogt“ bezeichnet meist einen derartigen Vogt einer geistlichen Institution. Neben der Bevogtung einer geistlichen Institution selbst war eine weitere Ausprägung der Kirchenvogtei, dass nur einzelne Besitzungen zum Beispiel eines Klosters bevogtet wurden. In diesem Fall erstreckte sich der Herrschaftsbereich des Vogts auf den klösterlichen Grundbesitz (samt zugehöriger [Grundholden](#)) an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet. Diese Art von Vögten werden daher in der Literatur oft als „Ortsvögte“ oder „Bezirksvögte“ bezeichnet. Besonders häufig anzutreffen waren Orts- oder Bezirksvögte bei einzelnen Besitzkomplexen eines Klosters, die von diesem weiter entfernt lagen.

Bedeutung der kirchlichen Vogtei für die Territorienbildung

Im Laufe des Spätmittelalters wurde aus den ursprünglich begrenzten und aus Einzelrechten bestehenden Kompetenzen der Vögte häufig eine umfassende, nicht mehr auf Einzelkompetenzen bezogene [Obrigkeit](#). Im Zuge dieses Vorganges verloren die geistlichen [Grundherren](#) Herrschaftsrechte an die Vögte, vor allem die [niedere Gerichtsbarkeit](#) konnten die Vögte in der Regel an sich bringen. Häufig konnten die Vögte die [Wehrhoheit](#), den Anspruch auf [Steuern](#) und auf [Frondienste](#) der von ihnen bevogteten Besitzungen bzw. Bauern an sich bringen. Im Zuge dieses Prozesses wurde die Vogtei seit dem Spätmittelalter als Herrschaftsrecht vielfach in modernere Herrschaftsrechte überführt und ging in örtlicher Gerichtsbarkeit, niederer Obrigkeit oder [Landesherrschaft](#) auf. So gelang es adeligen Vögten vielfach, klösterlichen Grundbesitz unter ihre Botmäßigkeit zu bringen; die Klöster konnten lediglich die Grundherrschaft über ihre fremdbevogteten Güter behaupten. Die Vogtei bildete daher im Spätmittelalter in vielen Fällen eine wesentliche Grundlage bei der Ausbildung der Territorien adliger Herrscher. Im Gefolge der [Reformation](#) gelang es evangelisch gewordenen (Kast-)Vögten zudem, unter ihrer Vogtei stehende Klöster zu [säkularisieren](#) und in ihr Territorium zu integrieren.

Landvögte

Der Begriff der Vogtei wurde in Deutschland seit dem 13. Jahrhundert zunehmend mit einer Ämterorganisation verbunden. Vögte übernahmen im Auftrag weltlicher Herrscher Verwaltungsaufgaben. Sie legten Steuern fest und zogen diese ein, sie hielten Gericht und ahndeten Vergehen. [Rudolf von Habsburg, römisch-deutscher König](#) 1273–1291, richtete Reichslandvogteien ein, um das unmittelbar der königlichen Herrschaft unterstehende Reichsgebiet, vor allem das ehemals [staufische](#) Hausgut, verwalten zu lassen. Am 9. August 1281 ließ er auf dem Hoftag zu Nürnberg förmlich feststellen, dass alle nach der Absetzung [Friedrichs II.](#) (1245) durchgeführten Schenkungen oder Verfügungen über Reichsgüter nichtig seien, es sei denn, die Mehrheit der Kurfürsten billigte die Verfügungen. Er setzte Landvögte ein, die unberechtigt angeeignete Reichsgüter finden sollten und als Vertreter des Königs agierten. Diese Landvogteien waren ein wichtiges Instrument zur [Revindikation](#) des Reichsguts. Rudolf ließ das gesamte Reichsgut in solche Verwaltungseinheiten aufteilen und gab den Vögten weitreichende Befugnisse. Damit war auch eine effektive Verwaltung des Reichsguts gesichert – etwas, was in den europäischen Monarchien wie Frankreich oder England längst existierte.

Die bekanntesten dieser Reichslandvogteien sind die [Landvogtei Schwaben](#) (Ober- und Unterschwaben) und die Landvogtei Elsass ([Oberelsass](#) und [Untereelsass](#)), aber auch [Breisgau](#), [Ortenau](#), [Speyergau](#), [Sundgau](#) und [Wetterau](#). Während die meisten Landvogteien im 15. Jahrhundert von den Landesherren vereinnahmt wurden, bestanden die kleinen Landvogteien Ober- und Unterschwaben bis zur Auflösung des Reiches 1806.

Ungeld

Das Ungeld war eine Art [Umsatzsteuer](#), die seit dem 13. Jahrhundert von den [Reichsstädten](#) auf Güter des täglichen Bedarfs erhoben wurde, insbesondere auf Getreide, Wein, Bier, Fleisch und Salz. Die Steuer wurde auf den Märkten und an den Stadttoren eingezogen.

Widerlage

Bei der **Widerlage** handelt es sich um diejenigen Vermögensbestandteile, die von der Seite des [Ehemannes](#) in das eheliche Vermögen eingebracht werden und vor allem der Witwenabsicherung dienen. Sie ist das Gegenstück zur [Mitgift](#), die von Seiten der Braut(-Eltern) beigesteuert wird.^[1] Vermögen, das der Braut kurz nach dem Vollzug der [Ehe](#) übergeben wird, ist die [Morgengabe](#).^[2]

Wittum

Wittum (mhd. widem, wideme; ahd. widamo; auch muntschaz; lat. vidualitium, pretium nuptiale, pretium emptionis, donatio ante nuptias). Gabe des Bräutigams, die ursprünglich an den Brautvater als Kaufpreis für die Tochter, später an die Braut selbst gegeben wurde. Der im Wittum übertragene Vermögensanteil sollte der Frau im Falle des Todes ihres Ehemanns

das Auskommen sichern. Der Mann konnte über diesen Vermögensteil nur bedingt verfügen, da der Frau durch die "Schlüsselgewalt" Mitspracherecht zukam. Starb die Frau vor ihrem Mann und waren keine erbberechtigten Kinder vorhanden, so kam das Wittum zusammen mit der Mitgift und der Morgengabe an die Familie des Mannes. Das Wittum stellte nach fma. Rechtsauffassung eine wesentliche Voraussetzung für eine rechtsgültige Ehe dar. Es war nicht immer von der [Morgengabe](#) zu unterscheiden und verlor im 12. Jh. an Bedeutung.

Zehent (Wikipedia)

Die **Zehntherrschaft** war eine Form der [Feudalrente](#) und stellte für die Bauern in [Mittelalter](#) und [Frühneuzeit](#) eine hohe Belastung dar.

Die Zehntherrschaft wurde ursprünglich nur von Klöstern (Klosterzehnt), kirchlichen Stiftungen oder Domkapiteln ausgeübt; der [Zehnt](#) stellte dabei eine Abgabe für den (Dorf)-Pfarrer und die örtlichen Armen dar, wurde zentral vom Bischof erhoben, von den Bauern als Naturalie abgeliefert und in [Zehntscheunen](#) gelagert. So dauerte es nicht lange, bis auch der Bischof und andere kirchliche Bereiche sich bedienten. Bereits im Laufe des Frühmittelalters versuchten auch weltliche Grundherren, vor allem Adlige, neben den anderen Abgaben, wie Steuern auch den Zehnt einzuziehen.

Gebräuchlich waren zwei Arten des Zehnt: Unter dem **Großen Zehnt** ist die prozentuale Abgabe vom Rohertrag an Getreide und Wein an den [Grundherrn](#) zu verstehen, der **Kleine Zehnt** erweitert die Abgabepflicht auf andere Produkte, wie Kartoffeln oder Klee. Während die Pflicht, den Großen Zehnt zu leisten, seitens der Bauernschaft weitgehend anerkannt und akzeptiert war, kam es hinsichtlich des Kleinen Zehnt von Anfang an zu Widerständen.

Stichwortverzeichnis

absagen:	1	Göttlen	8
Allmende:	1	Gült:	8
Allod	2	Hube, Hufe	8
Alter, Kanonisches.....	2	Junker	12
Anerbenerecht	25	Kopialbuch	12
Edelfrei	3	Lehenswesen:	13
Edelknecht:	3	Manse	22
Eheschließung	4	Mansum.....	9
Erbrecht.....	6	mansum <i>indominicatum</i>	9
Erzstift	7	<i>mansus</i>	9
Familien, Haus- und Ortsnamen.....	21	Maueranger	21
Fränkische Hufe.....	9	Mitgift	22
Ganerbschaft	8	Möme	23

<u>Morgengabe</u>	23
<u>Muhme</u>	24
Mündigkeit	23
<u>Oheim</u>	24
<u>Patronatsrecht</u>	25
<u>Pfetter:</u>	25
<u>Prior</u>	25
<u>Realteilung</u>	25
<u>Siege</u>	27
<u>Supplikenregister</u>	28

<u>Ungeld</u>	32
<u>Urfehde</u>	28
<u>vidimieren</u>	29
<u>Vogt</u>	29
Vogt-Kirchenvögte.....	30
Vogt-Landvögte.....	31
<u>Wittum</u>	32
<u>Witzigmann</u>	29
<u>Zehent</u>	32